



AUSTRIA MOTORSPORT

RALLYE SPORTING REGULATIONS 2017

Version 1.1 vom 14.3.2017
gültig ab: 14.3.2017

Die „AMF Rallye Sporting Regulations 2017“ basieren auf den „2017 FIA Regional Rally Sporting Regulations“ und sind das Basisreglement für alle Rallyeveranstaltungen in Österreich. Sie ergänzen bzw. präzisieren den „International Sporting Code der FIA“, das „Nationale Sportgesetz der AMF“ und die von der AMF verlautbarten Meisterschaftstexte der „Rallye Staatsmeisterschaft 2017“, der „Historic Rallye Meisterschaft 2017“, des „Rallye Cup der AMF 2017“ und des „Historic Rallye Cup der AMF 2017“, einschließlich aller von der AMF im Rallyesport 2017 genehmigten Bestimmungen für meisterschaftsähnliche Bewerbe und Cups. Bei FIA- Prädikatsveranstaltungen gelten die aktuellen Bestimmungen der FIA!

SCHWARZ allgemein gültige Bestimmungen (AMF & FIA Bereich)

BLAU **Nationale Ergänzungen und/oder Änderungen abweichend zu den FIA Standards (direkt in den einzelnen Artikeln angeführt)**

Die dieses Reglement ergänzenden Daten und Zusätzliche Bestimmungen sind in der jeweiligen „Veranstaltungsausschreibung“ angeführt. Ausschließlich Änderungen bzw. Ergänzungen des vorliegenden Reglements, die durch die AMF vorgenommen und bestätigt wurden, sind gültig!



INHALTSVERZEICHNIS

5	1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN	10	11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAFahreR
5	1.1 ANWENDUNG	10	11.1 FIA PRIORITÄTSAFahreR
5	1.2 OFFIZIELLE SPRACHE	10	11.2 UMRHEIUNG VON PRIORITÄTSAFahreRN
5	1.3 AUSLEGUNG	10	11.3 PRIORITÄTSAFahreR DER AMF
5	1.4 DATUM DER ANWENDUNG	11	12. VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER STRECKE
5	2. DEFINITIONEN	11	12.1 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKE
5	2.1 BEGINN DER RALLYE	11	13. CHARAKTERISTIK DER RALLYE
5	2.2 BULLETIN (DF)	11	13.1 RALLYE GESTALTUNG
5	2.2.1 BEWERBER	11	13.1.1 FAHRBAHNOBERFLÄCHE
5	2.2.2 FAHRRERPRÄSENTATION / PRESSEKONFERENZ	11	13.1.2 DAUER EINER RALLYE
5	2.2.3 FAHRRERBESPRECHUNG	11	13.2 PROGRAMME FÜR RALLYES (ABLAUF)
6	2.3 KOMMUNIKATION	11	13.3 GESCHWINDIGKEIT AUF ETAPPEN
6	2.4 KONTROLLZONEN	12	14. STANDARDOKUMENTE
6	2.5 MANNSCHAFT / TEAM - MITGLIEDER	12	14.1 ALLGEMEINES
6	2.6 ENTSCHEIDUNG	12	14.2 ROAD BOOK
6	2.7 FIA / AMF	12	14.3 ZEITKARTEN
6	2.8 ENDE DER RALLYE	12	16. VERSICHERUNGSSCHUTZ
6	2.9 ETAPPE	12	16.1 BESCHREIBUNG
6	2.10 MEDIAZONE	12	16.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
6	2.11 NEUTRALISATION	12	16.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG
6	2.12 PARC FERME	13	16.4 HAFTUNGSAUSSCHLUSS
6	2.13 VERBOTENER SERVICE	13	16.5 SCHIEDSVEREINBARUNG
6	2.14 BESICHTIGUNG	14	18. STARTNUMMERN UND WERBUNG
6	2.15 SAMMELKONTROLLE / REGROUP	14	18.1 ALLGEMEINES
6	2.16 ETAPPE / ABSCHNITT	14	18.2 FRONTTÜRSCHILDER
7	2.17 ABSCHNITT DER RALLYE	14	18.3 HECKSCHEIBE
7	2.18 SERVICE	14	14.18.4 SEITENSCHLEIBEN / KAROSSERIE
7	2.19 SUPER SPECIAL STAGE	14	18.5 DACHSCHILDER
7	2.20 ZEITKARTEN	14	14.18.6 HAUBENSCHILD / RALLYESCHILD
7	2.21 TECHNISCHE ZONE	14	18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN
7	2.22 GELBE KARTE	15	18.8 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG
7	3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE	15	19. FAHRRER- UND BEIFAHRRERNAMEN
7	3.1 SPORTKOMMISSARE	15	19.1 HINTERE SEITENSCHLEIBEN
7	3.2 FIA / AMF DELEGIERTE	15	19.2 TÜRSCHILDER / NUMMERN / NAMEN
7	3.2.1 FIA SPORTING DELEGIERTER	16	20. FAHRRERVERHALTEN
7	3.2.2 FIA / AMF TECHNISCHE DELEGIERTER	16	20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
7	3.2.3 FIA SICHERHEITS DELEGIERTER,	16	20.2 WÄHREND DES BESICHTIGENS
7	3.2.4 FIA MEDIEN DELEGIERTER,	16	20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN BEI DER RALLYE
7	3.2.5 FIA MEDICAL DELEGIERTER,	16	20.4 STRASSENVERKEHRSBESTIMMUNGEN
7	3.2.6 FIA BEOBACHTER,	17	21. NENNUNGSVERFAHREN
7	3.3 TEILNEHMERVERBINDUNGSLEUTE (CRO)	17	21.1 ALLGEMEIN
8	3.4 TECHNISCHE KOMMISSARE	17	21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE
8	4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE	17	21.3 ÄNDERUNGEN AM NENNFORMULAR
8	4.1 ZUSAMMENFASSUNG	17	21.4 ASN GENEHMIGUNG
8	4.2 FAHRZEUGKLASSEN	17	21.5 AUSTAUSCH BEWERBER UND/ODER MANNSCHAFT
8	4.2.1 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE ORM	17	21.6 PFLICHTEN BEWERBER / MANNSCHAFT
9	4.2.2 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE HRM	17	22. NENNUNGSSCHLUSS
9	4.2.3 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE HRC	17	23. NENNGELDER
9	4.2.4 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE ORC	17	23.1 ANNAHME EINER NENNUNG
9	4.2.5 KLASSENEINTEILUNG FÜR WEITERE FAHRZEUGE	17	23.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
10	4.2.6 ZUSÄTZLICHE KLASSEN	17	23.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
10	4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	18	24. KLASSEN
10	5. MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE	18	24.1 KLASSENUMSTUFUNGEN
10	5.1 PUNKTEVERGABE VON MEISTERSCHAFTSPUNKTEN	18	25. BESICHTIGUNG

18	25.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE	24	39. UNTERBRECHUNG EINER SONDERPRÜFUNG
18	25.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE	24	40. TEILNEHMERSICHERHEIT
18	25.3 BESICHTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	24	40.1 AUSRÜSTUNG DER MANNSCHAFT
18	25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG	24	40.2 SOS / OK SCHILD
18	25.4.3 ANZAHL DER ABFAHRTEN	24	40.3 UNFALLMELDUNG
18	26. TECHNISCHE ABNAHME VOR DEM START	24	40.4 ROTES WARNDREIECK
18	26.1 ALLGEMEINES	25	40.5 VERWENDUNG ROTER FLAGGEN
19	26.2 ZEITPLAN	25	41. SUPER SPECIAL STAGE / RUNDKURS - SCHIKANEN POWERSTAGE
19	27. WÄHREND DER RALLYE	25	41.1 CHARAKTERISTIK / SUPER SPECIAL STAGE
19	27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN	25	41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE
19	27.2 VERANTWORTLICHKEIT DES BEWERBERS	25	41.3 GESONDERTER SICHERHEITSPLAN
19	28. SCHLUSSABNAHME	25	41.4 REGELUNGEN FÜR RUNDKURS SP
19	28.1 PARC FERME AM ENDE DER RALLYE	26	41.5 SCHIKANEN / STRECKENBEGRENZUNGEN
19	28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE	26	41.6 POWER STAGE (ORM)
19	28.3 HOMOLOGATIONSBLATT	26	42. PARC FERME BESTIMMUNGEN
19	29. SHAKEDOWN ANFORDERUNGEN	26	42.1 ANWENDUNG
19	29.1 ALLGEMEIN	26	42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL IM PARC FERME
20	29.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN	26	42.3 SCHIEBEN IM PARC FERME
20	29.3 VERZICHTSERKLÄRUNG / VERSICHERUNG	27	42.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN
20	29.4 TECHNISCHE BEDINGUNGEN	27	42.5 TECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN
20	29.5 AUSFALL WÄHREND DES SHAKEDOWNS	27	42.6 REPARATUREN IM PARC FERME
20	29.6 AUSRÜSTUNG FAHRER / PASSAGIERE	27	42.7 PARC FERME NACH DEM ENDE DER RALLYE
20	29.7 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWNS	27	43. ZEREMONIENSTART
20	31. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEIN	27	44. RALLYE START
20	31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN	27	44.1 STARTBEREICH
20	31.2 SCHUTZBARRIEREN	27	44.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AN EINEM START
20	31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN	27	45. STARTREIHENFOLGE UND STARTABSTÄNDE
20	31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT	27	45.1 ANFORDERUNGEN ZUR STARTREIHENFOLGE
20	31.5 ABFOLGE UND RICHTUNG	27	45.2 UMRÜHUNG VON FAHRERN
21	31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS	27	45.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE
21	31.7 MEDIAZONE (WENN VORHANDEN)	28	45.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGEETAPPEN
21	31.8 MEDIA KAMERAWARTUNGSPUNKTE	28	45.5 STARTABSTÄNDE
21	33. ZEITKONTROLLEN	28	46. WIEDERAUFNAHME NACH AUSFALL / RALLYE 2
21	33.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN	28	46.1 RALLYE 2 ALLGEMEIN
22	33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER SONDERPRÜFUNG	28	46.2 RALLYE 2 UND RUNDKURS ZEITSTRAFEN
22	34. VERSPÄTUNGEN	28	47. RALLYE 2 REPARATUREN UND TECHNISCHE ABNAHME
22	34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG	28	47.1 SERVICE UND ERLAUBTE ZEIT
22	34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT	28	47.2 ABNAHME REPARIERTER FAHRZEUGE
22	34.3 ÜBERSCHREITEN DER MAXIMALEN VERSPÄTUNG	28	47.3 REPARATUREN ZWISCHEN START ETAPPE 1 UND ETAPPE 1/SEKTION 2
22	35. SAMMELKONTROLLEN / REGROUP	29	48. SERVICE - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
22	35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT	29	48.1 SERVICEARBEITEN
22	35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT	29	48.2 TEAM & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN
22	36. SONDERPRÜFUNGEN	29	49. SERVICEPARKS
22	36.1 ZEITNAHME	29	49.1 ALLGEMEINES
22	36.2 SONDERPRÜFUNGSBESTIMMUNGEN	29	49.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS
23	37. SONDERPRÜFUNGSSTART	29	49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS
23	37.1 STARTPUNKT	29	49.4 GESCHWINDIGKEIT IN SERVICEPARKS
23	37.2 STARTABLAUF	29	49.5 PLAN DER SERVICEPARKS
23	37.3 MANUELLES STARTVERFAHREN	30	50. TANK ENTLEEREN / BEFÜLLEN IM SERVICE
23	37.4 STARTVERSPÄTUNG DURCH MANNSCHAFTSFEHLER	30	51. FLEXI SERVICE
23	37.5 VERSPÄTUNG EINER SONDERPRÜFUNG	30	51.1 ALLGEMEINES
23	37.6 FEHLSTART	30	51.2 ABLAUF DES FLEXI SERVICE UND ZEITPLÄNE
23	38. SONDERPRÜFUNGSZIEL		
23	38.1 ZIELLINIE		
24	38.2 STOPP KONTROLLE		

- 30 52. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)
- 30 52.1 ALLGEMEINES
- 30 52.2 ANZAHL VON TEAMMITGLIEDERN
- 31 52.3 ZUGELASSENE AUSRÜSTUNG
- 31 52.4 RSZ SCHILD FÜR SERVICEFAHRZEUG
- 31 52.5 REIFEN MONTAGE ZONE (TFZ)
- 31 52.6 SCHEINWERFERMONTAGEZONE (LFZ)
- 31 54. RALLYE-ERGEBNISSE
- 31 54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE
- 31 54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE
- 32 54.3 GLEICHSTAND EINER ETAPPE ODER RALLYE
- 32 54.4 UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG
- 32 54.5 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN
- 32 55. PROTESTE UND BERUFUNGEN
- 32 55.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES / BERUFUNG
- 32 55.2 PROTESTGEBÜHR
- 32 55.3 KOSTENVORSCHUSS
- 32 55.4 KOSTEN
- 32 55.5 BERUFUNGEN
- 32 56. RALLYE SIEGEREHRUNGEN
- 32 56.1 PODIUM ZEREMONIE
- 32 56.2 SIEGEREHRUNG
- 33 56.3 ANWESENHEITSPFLICHT
- 33 58. KRAFTSTOFF - TANKEN UND ABLÄUFE
- 33 58.1 STANDORT
- 33 58.2 ABLAUF IN DER RZ
- 33 58.3 ABLAUF AN TANKSTELLEN / SICHERHEITSTANKS
- 34 60. REIFEN UND RÄDER ALLGEMEINES
- 34 60.1 FÜR ALLE FAHRZEUGE / TEILNEHMER
- 34 60.7 KONTROLLE
- 34 60.8 REIFENMARKIERUNG- / KONTROLLZONEN
- 35 60.9 STRASSENABSCHNITTE
- 35 60.10 REIFENDRUCKANPASSUNG
- 35 60.11 ERSATZRÄDER
- 35 60.12 REIFENSERVICE AM STOPP EINER SONDERPRÜFUNG
- 35 60.13 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN
- 35 60.14 REIFEN FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE
- 35 63. MECHANISCHE KOMponentEN
- 35 63.1 MOTORENTAUSCH
- 35 63.2 TURBOLADER
- 36 65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGANFORDERUNGEN
- 36 65.1 ONBOARD KAMERAS
- 36 65.2 TRACKING SYSTEM
- 36 65.3 GERÄUSCHPEGEL AUF SONDERPRÜFUNGEN
- 36 65.4 KATALYSATOREN / PARTIKELFILTER
- 37 STARTNUMMERN & WERBEFLÄCHEN
- 38 ANHANG I: KONTROLLSTELLENSCHILDER
- 39 ANHANG V-RSR 2017
- 40 LISTE DER STRAFEN I
- 41 LISTE DER STRAFEN II

1. ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

Die AMF schreibt Rallyemeisterschaften aus, welche Eigentum der AMF sind. Der Begriff „Meisterschaften“ schließt automatisch die AMF Rallyemeisterschaften und AMF Rallye Cups mit ein. Die Meisterschaften und Cups unterliegen den Bestimmungen des aktuellen Internationalen Sportgesetzes der FIA / AMF und seiner Anhänge (das Gesetz) und den vorliegenden Bestimmungen, deren Artikel sich auf eine oder mehrere der unterschiedlichen Meisterschaften beziehen.

1.1 ANWENDUNG

1.1.1 Alleine die AMF kann Ausnahmegenehmigungen zu diesen Bestimmungen erteilen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird den Sportkommissaren gemeldet, die eine Bestrafung gemäß Artikel 12.2 und 12.3 des Internationalen Sportgesetzes aussprechen können. Jeder in den vorliegenden Bestimmungen nicht vorgesehene Fall wird von den Sportkommissaren beurteilt, die alleine die Berechtigung besitzen, Entscheidungen zu treffen (Art. 11.9 des Sportgesetzes).

1.1.2 Vor und während des Ablaufs der Rallye ist der Rallyeleiter zur Anwendung dieser Bestimmungen und den Vorschriften der Veranstaltungsausschreibung beauftragt. Er muss die Sportkommissare über jeden wichtigen Zwischenfall informieren, der die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung erforderlich macht.

1.1.3 Alles, was durch die vorliegenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

1.2 OFFIZIELLE SPRACHE

Die verschiedenen Dokumente und im Besonderen die Veranstaltungsausschreibung und jedes Bulletin müssen in deutscher Sprache verfügbar sein (ausgenommen FIA-Prädikatsveranstaltungen). Im Streitfall über die Auslegung der Bestimmungen ist der deutsche Text, bei FIA Veranstaltungen der englische Text bindend.

1.3 AUSLEGUNG

In Streitfällen über die Auslegung vorliegender Bestimmungen ist alleine die AMF entscheidungsberechtigt (ausgenommen FIA-Prädikatsveranstaltungen). Während der Veranstaltung entscheiden die Sportkommissare.

1.4 DATUM DER ANWENDUNG

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Jänner 2017 in Kraft

2. DEFINITIONEN

2.1 BEGINN DER RALLYE

Die Rallye beginnt mit dem Tag der administrativen Abnahme oder der Besichtigung (je nach dem, was früher beginnt). Der Wettbewerb der Rallye beginnt an der ersten Zeitkontrolle.

2.2 BULLETIN (DF)

Offizielles, schriftliches Dokument, welches die Veranstaltungsausschreibung ändert, präzisiert oder vervollständigt (wie in Anhang II beschrieben).

2.2.1 BEWERBER

Verantwortung der Bewerber: Alle mit der Unterstützung einer Mannschaft befassten Personen (Mechaniker, Insassen der Servicefahrzeuge, Zeitnahmeservice, etc.) sind den Anordnungen der Rallyeleitung und der von ihr eingesetzten Offiziellen ebenso unterworfen wie Bewerber und Fahrer. Die Bewerber tragen für das Verhalten dieser Personen während einer Veranstaltung die volle Verantwortung. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von den Sportkommissaren geahndet. Wenn sich der Bewerber nicht an Bord des Fahrzeugs befindet, trägt der Fahrer dessen Verantwortung.

2.2.2 FAHRERPRÄSENTATION / PRESSEKONFERENZ

Wenn vom Veranstalter eine Fahrerpräsentation bzw. eine Pressekonferenz organisiert und eine Mannschaft rechtzeitig schriftlich zur Mitwirkung eingeladen wird, ist diese verpflichtet anwesend zu sein.

Der Zeitaufwand pro Mannschaft darf jedoch nicht länger als 30 Minuten betragen. Sollte die Mannschaft dann nicht anwesend sein, entscheiden die Sportkommissare, ob und welche Strafe verhängt wird.

2.2.3 FAHRERBESPRECHUNG

Vor der Rallye ist eine Fahrerbesprechung durchzuführen. Fahrer oder Beifahrer eines Teams sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird durch den Rallyeleiter eine Geldstrafe von EUR 100.- verhängt, bei wiederholter Nichtteilnahme erfolgt eine Meldung an die Sportkommissare, die eine Zeitstrafe verhängen.

2.3 KOMMUNIKATION

Offizielles, schriftliches Dokument informativer Natur, welches entweder vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren herausgegeben wird.

2.4 KONTROLLZONEN

Als Kontrollzone wird der Bereich zwischen dem ersten gelben Kontrollschild und dem letzten beige Schild mit 3 Querstreifen bezeichnet.

2.5 MANNSCHAFT / TEAM - MITGLIEDER

Eine Mannschaft / Team setzt sich aus 2 Personen an Bord jedes Fahrzeugs zusammen. Die beiden Mannschaftsmitglieder werden als Fahrer und Beifahrer benannt. Sofern nicht anders aufgeführt, dürfen beide Mannschaftsmitglieder während der Rallye fahren, wobei beide im Besitz einer für das laufende Jahr und für die Rallye gültigen FIA- Fahrerlizenz sein müssen. Der Fahrer übernimmt die Verantwortung des Bewerbers, falls sich dieser nicht an Bord befindet. Bei Wettkämpfen außerhalb ihres Landes müssen die Besatzungen eine internationale Versicherung abschließen, die ihre Rückführung, falls erforderlich, im Falle eines Unfalls abdeckt.

2.6 ENTSCHEIDUNG

Ein Dokument, welches vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren herausgegeben wird, um ihre Entscheidung bzw. Erkenntnisse folgend einer Anfrage, einer Anhörung oder Untersuchung bekannt zu geben.

2.7 FIA / AMF

Jede Erwähnung der AMF / FIA bezieht sich auf die jeweilige Rallye Abteilung

2.8 ENDE DER RALLYE

Die Rallye endet mit dem Aushang der offiziellen Endergebnisse / mit der Siegerehrung. Der Wettbewerb der Rallye endet an der letzten Zeitkontrolle.

2.9 ETAPPE

Jeder Teil der Rallye, welcher durch eine Übernacht-Sammelkontrolle unter Parc ferme – Bestimmungen unterbrochen ist. Falls am Abend vor der 1. Etappe nur eine Super Special Stage durchgeführt wird, so wird dies als Sektion 1 und Teil der 1. Etappe angesehen.

2.10 MEDIAZONE

Eine Zone für die Medien vor der Zeitkontrolle am Eingang des Serviceparks, Remote-Servicezone oder Sammelkontrolle.

2.11 NEUTRALISATION

Zeit, während der die Mannschaften vom Veranstalter angehalten werden, aus welchen Gründen auch immer, wobei die Bestimmungen des Parc Ferme gelten.

2.12 PARC FERME

Ein Bereich, in dem jeder Eingriff, jede Überprüfung, Einstellung oder Reparatur am Fahrzeug verboten ist, ausgenommen es ist ausdrücklich in diesen Bestimmungen oder in der Veranstaltungsausschreibung erlaubt und in dem nur bevollmächtigte Offizielle Zutritt haben.

2.13 VERBOTENER SERVICE

Die Verwendung oder die Annahme von jeglichen gefertigten Materialien (fest oder flüssig, ausgenommen vom Veranstalter ausgegebenen), Ersatzteilen, Werkzeugen oder Ausrüstungsgegenständen durch die Mannschaft, ausgenommen der an Bord des Rallyefahrzeuges mitgeführten, oder die Anwesenheit eines Teammitglieds wie in diesen Bestimmungen aufgeführt.

2.14 BESICHTIGUNG

Die Anwesenheit eines FIA gesetzten Fahrers und/oder Beifahrer auf einer Sonderprüfung, zu welcher Zeit auch immer, oder eines Teammitgliedes ohne FIA Priorität, das für die betreffende Rallye nennen möchte, nach Bekanntgabe der Streckenführung.

2.15 SAMMELKONTROLLE / REGROUP

Vom Veranstalter vorgesehene Pause unter Parc ferme- Bestimmungen mit Zeitkontrollen bei der Ein- und Ausfahrt, um einerseits den Zeitplan einzuhalten und andererseits die in Wertung verbliebenen Fahrzeuge wieder zusammenzuführen. Diese Pause kann für die Mannschaften unterschiedlich lang sein.

2.16 ETAPPE / ABSCHNITT

Teile der Strecke, welche nicht für Sonderprüfungen verwendet werden.

2.17 ABSCHNITT DER RALLYE

Jeder Teil der Rallye, welcher durch eine Sammelkontrolle (Regroup) getrennt ist.

2.18 SERVICE

Jegliche Arbeiten an einem Wettbewerbsfahrzeug ausgenommen jener, welche lt. diesen Bestimmungen eingeschränkt sind.

2.19 SUPER SPECIAL STAGE

Jede Variante einer Sonderprüfung, die in diesen Bestimmungen und im Detail in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben und als solche im Zeitplan bezeichnet ist.

2.20 ZEITKARTEN

Karten für Zeiteinträge an den verschiedenen auf der Strecke vorgesehenen Kontrollstellen.

2.21 TECHNISCHE ZONE

Zone, welche - für die Durchführung von technischen Kontrollen durch die technischen Kommissare – durch zwei Zeitkontrollen getrennt ist.

2.22 GELBE KARTE

Bei schwerwiegenden Mängeln an Maßnahmen, die die Zuschauersicherheit betreffen, kann die Rallye Kommission dem Veranstalter eine gelbe Karte zeigen. Bei zwei gelben Karten innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren spricht die Rallye Kommission eine Strafe aus.

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

3.1 SPORTKOMMISSARE

Das Kollegium der Sportkommissare (die Sportkommissare) muss bei ORM Läufen aus drei, bei ORC Läufen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende und ein Sportkommissar werden von der AMF nominiert. Der dritte Sportkommissar kann vom Veranstalter (spätestens bei der Einreichung der Veranstaltungsausschreibung) vorgeschlagen werden. Es muss eine permanente Kommunikationsverbindung zwischen den Sportkommissaren und dem Rallyeleiter gegeben sein. Während des Verlaufes der Rallye muss sich zumindest ein Sportkommissar in der Umgebung der Rallyeleitung aufhalten.

3.2 FIA / AMF DELEGIERTE

Zumindest die nachfolgenden Delegierten können durch die FIA / AMF nominiert werden und sind in der Veranstaltungsausschreibung anzuführen:

3.2.1 FIA SPORTING DELEGIERTER

Der FIA Sporting Delegierte unterstützt den Rallyeleiter und die Sportkommissare

3.2.2 FIA / AMF TECHNISCHER DELEGIERTER

Der technische Delegierte arbeitet in Verbindung mit dem Rallyeleiter und ist gleichzeitig Chef der technischen Kommissare.

3.2.3 FIA SICHERHEITS DELEGIERTER,

ist für die Kontrolle der Zuseher und Media Sicherheit verantwortlich, er hat die Befugnis den Start einer Sonderprüfung um maximal 30 Min. zu verzögern wenn er der Ansicht ist, dass die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

3.2.4 FIA MEDIEN DELEGIERTER,

ist verantwortlich für alle Medienfragen einschließlich der Pre- und Post-Rallye Pressekonferenzen

3.2.5 FIA MEDICAL DELEGIERTER,

stimmt mit dem (Rallye) Chefarzt alle medizinischen Aspekte einschließlich der Pre-Rallye-Briefings ab.

3.2.6 FIA BEOBACHTER,

bewertet alle Aspekte der Rallye und erstellen den entsprechenden FIA Bericht. [Die diesbezüglichen nationalen Berichte werden durch die Sportkommissare verfasst.](#)

3.3 TEILNEHMERVERBINDUNGSLEUTE (CRO)

Die grundsätzliche Aufgabe der CRO's ist es, den Bewerbern und Mannschaften Informationen oder Klarstellungen in Zusammenhang mit den Bestimmungen und dem Ablauf der Rallye zu erteilen. Bei jeder Rallye muss mindestens eine Fahrerbindungsperson anwesend sein. Sie muss/müssen für die Bewerber/Mannschaften leicht erkennbar und gemäß einem Zeitplan anwesend sein.

3.4 TECHNISCHE KOMMISSARE

Diese werden von der AMF nominiert. Ihr Einsatz und die dafür zu schaffenden Voraussetzungen am Veranstaltungsort sind vom Veranstalter mit dem Einsatzleiter der technischen Kommissare direkt und zeitgerecht im Vorfeld der Veranstaltung abzuklären.

4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4.1 ZUSAMMENFASSUNG

- WRC Fahrzeuge entsprechend den FIA Definitionen Art 4 2016 inkl. abgelaufener Erratas.

- Gruppe A Fahrzeuge mit einem korrigierten Hubraum bis zu 2000ccm konform zu Anhang J 2017, Art. 255

- Gruppe A Kit Cars mit einem korrigierten Hubraum von weniger als 1600ccm

- Gruppe RGT Fahrzeuge konform zu Anhang J 2017, Art. 256

- Gruppe R Autos (R1 / R2 / R3 / R3T / R3D) konform mit Anhang J 2017, Art. 260 und 260D

- Gruppe R4 konforme Fahrzeuge zu Anhang J 2017, Art. 260

- Gruppe R5 konforme Fahrzeuge zu Anhang J 2017, Art. 261

- Gruppe N Fahrzeuge konform zu Anhang J 2017, Art. 254.

- Super 2000 Fahrzeuge (entsprechend Anhang J 2013, Artikel 254A).

- Super 2000 Fahrzeuge (entsprechend Anhang J 2013, entsprechend 255A.), mit einem Restriktor entsprechend dem Art. 255A-5.1.1-b mit Ausnahme der folgenden Punkte:

a) der maximale Innendurchmesser der Drossel ist 28 mm,

b) Der Außendurchmesser des Restriktors an der engsten Stelle muss kleiner sein als 34 mm. Der Durchmesser muss über eine Distanz von 5 mm auf jeder Seite der engsten Stelle eingehalten werden.

Der Durchmesser des Restriktors kann von der FIA/AMF jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

-Regionale Fahrzeuge

Teilnahmeberechtigt und wertbar sind Lizenzinhaber der AMF und der Mitglieds- ASN der FIA-Zone Zentraleuropa. Wertbar für die Österreichische Junioren Rallye Staatsmeisterschaft 2017 sind Lizenzinhaber, die nach dem 31. Dezember 1989 geboren sind.

4.2 FAHRZEUGKLASSEN

4.2.1 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE ORM



Klasse	Österreichische Rallye Staatsmeisterschaft „ORM“ Fahrzeuge mit gültiger FIA- oder AMF-National Homologation entsprechend Anhang J:	Junioren		
		ORM	ORM 2WD	ORM
1	WRC 1,6Turbo und 2,0Turbo (laut FIA 2016, Art.4 der Sporting Regulations World Rally Championship)	x		
	S2000 -Rally -1600 ccm Turbomotor (28 mm Restriktor)	x		
	S2000 - Rally -2000 ccm Saugmotor	x		
	Gruppe R5 (VR5)	x		
2	NR4 über 2000 ccm(aktuell N4) + R4 (VR4),	x		
	RGT FIA und RGT mit nationaler Homologation einer Mitglieds- ASN der FIA -Zone Zentraleuropa	x		
		x		
3	Gruppe A +1600ccm bis 2000ccm	x	x	x
	Super 1600	x	x	x
	R2 Saugmotor +1600ccm bis 2000ccm (VR2C)	x	x	x
	Turbomotor +1067ccm bis 1333ccm (VR2C)			
	R3 Saugmotor +1600ccm bis 2000ccm (VR3C)	x	x	x
	Turbomotor +1067ccm bis 1333ccm (VR3C)			
R3 Turbomotor bis 1620ccm / nominal (VR3T)	x	x	x	
R3 Dieselmotor bis 2000ccm / nominal (VR3D)	x	x	x	
4	Gruppe A bis 1600ccm	x	x	x
	R2 Saugmotor +1390ccm bis 1600ccm (VR2B)	x	x	x
	Turbomotor +927ccm bis 1067ccm (VR2B)			
	Kit Cars bis 1600ccm	x	x	x
5	Gruppe N +1600ccm bis 2000ccm	x	x	x
	Gruppe N bis 1600ccm	x	x	x
5	R1 Saugmotor bis 1600ccm (VR1A/VR1B)	x	x	x
	Turbomotor bis 1067ccm (VR1A/VR1B)	x	x	x

4.2.2 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE HRM

Zugelassen sind Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1962 und 31.12.1981 hergestellt und homologiert wurden, einen historischen FIA bzw. AMF - HTP - Wagenpass bzw. AMF Wagenkarte vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K 2017 der FIA und des Anhangs J der Perioden entsprechen.

HRM	WK	Historic Rallye Staatsmeisterschaft „HRM“ Fahrzeuge der Baujahre 1962 bis 1981	Wertungszuordnung HRM
6	1	Fahrzeuge -1.600 ccm der Periode F-I (Klassen B1, B2, C0, C1, D0, D1, B3, C2, D2)	
	2	Fahrzeuge -2.000 ccm der Periode F-I (Klassen B4, C3, D3,)	
	3	Fahrzeuge +2.000 ccm der Periode F-I (Klassen B5, C4, C5, D4))	

4.2.3 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE HRC

Zugelassen sind Fahrzeuge, die zwischen 01.01.1982 und 31.12.1990 hergestellt und homologiert wurden, eine AMF Wagenkarte vorweisen können und den Bedingungen des Anhangs K der FIA und des Anhangs J der Periode entsprechen.

HRC	WK	Historic Rallye Cup „HRC“ Fahrzeuge der Baujahre 1982 bis 1990	Wertungszuordnung Historic Rallycup
6	4	Fahrzeuge -1.600 ccm der Periode J (1/2), nur 2WD	
	5	Fahrzeuge +1.600 ccm der Periode J (1/2), nur 2WD	
	6	Fahrzeuge -2.500 ccm, Allrad und +2.500 ccm der Periode J (1/2), 2WD und Allrad	

4.2.4 WERTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE ORC

Fahrzeuge mit abgelaufener Homologation, Sicherheit laut aktuellem Anhang J, bzw. entsprechend Gruppe H -Reglement der AMF sowie Fahrzeuge laut M1 Reglement (lt. technischen Vorgaben der Rallye Masters 2017):

ORC	Div.	Österreichischer Rallye Cup „ORC“ Fahrzeuge der Gruppen	Wertungszuordnung ORC 1 & ORC 2
7	1	Gruppe HA, HN (inkl. WRC) +2000 ccm Kit Cars + 1600 Super 1600 M1 -LG1	 Österreichischer Rallye Cup
	2	Gruppe HA, HN, - 2000 ccm Kit Cars - 1600 ccm Dieselfahrzeuge M1-LG2	

4.2.5 KLASSENEINTEILUNG FÜR WEITERE FAHRZEUGE

Klasse	Zusätzliche Fahrzeugklassen
8	Zusätzliche Klasse zur Verfügung des Veranstalters
9	Zusätzliche Klasse zur Verfügung des Veranstalters
10	Fahrzeuge mit Alternativkraftstoffantrieb
11	Fahrzeuge der Gruppe H der ASN's der FIA Zone Zentraleuropa (CEZ), welche nicht in die Klassen 7.1 bis 7.2 eingereiht werden können (Diese Klasse wird für die AMF Meisterschafts und Cup Bewerbe nicht gewertet und ist nur ausländischen Lizenznehmern vorbehalten.

4.2.6 ZUSÄTZLICHE KLASSEN

können in der Veranstaltungsausschreibung, nach Zustimmung und Genehmigung durch die AMF, angeführt werden. Für diese Klassen sind aus Gründen der durch die AMF-RSR 2017 vorgegebenen Klassenzuordnungen die Nummern „8“ oder „9“ zu verwenden.

Für alle Fahrzeuge gilt:

Die Ausrüstungen der Fahrzeuge müssen den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA laut ISG/Anhang J (Ausgenommen Sicherheitstanks siehe Art. 58.3.5) bzw. den von der AMF veröffentlichten Reglements entsprechen. Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS®) ist für die Teilnehmer der ORM, ORC, HRC, sowie in den Klasse 8, 9, 10 und 11 verpflichtend vorgeschrieben, für die Teilnehmer der HRM dringend empfohlen!

Fahrzeuge mit Probe- oder Überstellungskennzeichen werden nicht zum Start zugelassen.

4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Fahrzeuge welche als Kit-Cars homologiert sind und einen Hubraum zwischen 1400 und 1600 ccm haben, können zugelassen werden, sofern sie auch mit dem Art.255-6.2 „Gewicht“ des Anhang J übereinstimmen. Zweiradangetriebene Fahrzeuge mit einem Turbo-Dieselmotor mit einem nominellen Hubraum von weniger als 2000 ccm werden in den Gruppen A und N akzeptiert (FIA- und AMF-Homologationen). Fahrern die mit einem Super2000 nach Art. 255A genannt haben, ist es erlaubt, abgelaufene Homologationsberichtigungen zu verwenden. Für Fahrzeuge, die als Super 1600 homologiert sind, ist es erlaubt, abgelaufene Homologationsberichtigungen zu verwenden. Für S2000, R5, Super 1600 und RGT Fahrzeuge ist bei FIA - ERC Veranstaltungen ein technischer FIA Pass vorgeschrieben (optional für Fahrzeuge, welche an Rallyes eines FIA Cups oder einer Trophy teilnehmen)

5. MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

5.1 PUNKTEVERGABE VON MEISTERSCHAFTSPUNKTEN

Für jeden Titel einer AMF Meisterschaft werden bei jeder Veranstaltung zur Staatsmeisterschaft Punkte aufgrund des Gesamtergebnisses gemäß nachfolgender Tabelle vergeben:

1. Platz 25 Punkte	2. Platz 18 Punkte	3. Platz 15 Punkte	4. Platz 12 Punkte	5. Platz 10 Punkte
6. Platz 8 Punkte	7. Platz 6 Punkte	8. Platz 4 Punkte	9. Platz 2 Punkte	10. Platz 1 Punkt

Zusätzlich werden für die Platzierung bei der „Power Stage“ bei jeder Veranstaltung zur ORM nachstehende Zusatzpunkte in den Meisterschaftswertungen ORM, ORM 2WD und HRM vergeben.

1. Platz 3 Punkte	2. Platz 2 Punkte	3. Platz 1 Punkt
-------------------	-------------------	------------------

11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAFHRER

11.1 FIA PRIORITÄTSAFHRER

- Fahrer, die in einem der letzten 3 Jahre P1 Fahrer in der FIA- Rallye-Weltmeisterschaft waren.
- Fahrer, welche die WRC 2 Meisterschaft oder die WRC 3 Meisterschaft in den vergangenen drei Jahren gewonnen haben.
- Fahrer, die eine FIA Regional Rallye Meisterschaft in den letzten drei Jahren gewonnen haben.
- Fahrer, die im vergangenen Jahr die FIA European Rally Trophy gewonnen haben.

11.2 UMREIHUNG VON PRIORITÄTSAFHRERN

Die Sportkommissare können einen FIA/AMF Prioritätsfahrer in der ursprünglichen Starterliste so einordnen, wie sie es für gerechtfertigt halten, wenn dieser mit einem Fahrzeug teilnimmt, das nach Meinung der Sportkommissare seinen Vorteil aufgrund seines Status nicht rechtfertigt.

11.3 PRIORITÄTSAFHRER DER AMF

11.3.1 Fahrer, die sich unter den:

- Ersten drei im Gesamtklassement der Österreichischen Rallye-Staatsmeisterschaft des Vorjahres platzieren konnten,
- Ersten drei im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Österreichischen Rallye- Staatsmeisterschaft platzieren konnten,

Ersten zehn im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Rallye-Weltmeisterschaft platzieren konnten, Ersten fünf im Gesamtklassement bei einem Lauf zur Rallye-Europameisterschaft der FIA platzieren konnten, sind ab dem Erreichen der o.a. Platzierung und im darauffolgenden Kalenderjahr nach der Verlautbarung der jeweils gültigen Liste durch das AMF-Sekretariat AMF-Prioritäts-Rallyefahrer.

11.3.2 Beim Erreichen einer höheren Priorität (FIA-Fahrer) erhält ein Fahrer ab Erreichen bis Ablauf derselben, den Status eines AMF-Prioritätsfahrers. Nach Ablauf der FIA-Priorität bleibt der Fahrer, im darauf folgenden Jahr, weiterhin AMF-Prioritäts-Rallyefahrer.

11.3.3 Der Nachweis über die Erfüllung der Qualifikationsbedingungen ist vom Fahrer unaufgefordert selbst schriftlich an das AMF-Sekretariat zu erbringen (offizielle Ergebnisliste).

12. VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER STRECKE

12.1 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKE

12.1.1 Ausgenommen im Fall höherer Gewalt, muss der Rallyeleiter sicherstellen, dass die Strecke eingehalten wird.

12.1.2 Es werden keine Einwände, welche unverzüglich bzw. vor oder während der Rallye eingebracht werden, in Betracht gezogen, es sei denn, sie werden durch den FIA / AMF Sicherheitsdelegierten genehmigt.

13. CHARAKTERISTIK DER RALLYE

13.1 RALLYE GESTALTUNG

13.1.1 FAHRBAHNOBERFLÄCHE

Die Fahrbahnoberfläche der Sonderprüfungen muss während der gesamten Rallye gleich sein. Eine Super Special Stage darf verschiedene Fahrbahnoberflächen haben.. Sollten auf Schotter-Sonderprüfungen bestimmte Teilstrecken auf Asphalt gefahren werden oder vice versa, ist um Sonderfreigabe (waiver) bei der FIA anzusuchen.

Im Bereich der AMF erfolgt die Sonderfreigabe durch Genehmigung der Ausschreibung.

13.1.2 DAUER EINER RALLYE

Die Dauer einer Rallye kann in den unterschiedlichen Meisterschaften differieren. Die entsprechende Dauer ist in den Varianten und zusätzlichen Bestimmungen der betreffenden Meisterschaft angeführt. Es gibt keinen minimalen oder maximalen Abstand zwischen Sonderprüfungen, im Idealfall soll die Distanz von Sonderprüfungen zu Serviceparks oder außenliegenden Servicezonen nicht mehr als 80 km betragen.

Keine Sonderprüfung oder Teile einer Sonderprüfung darf innerhalb einer Rallye mehr als zweimal befahren werden. Ausgenommen davon sind Super Special Stages, und Rundkurse.

13.2 PROGRAMME FÜR RALLYES (ABLAUF)

Neben der Beachtung der nachfolgend angeführten Kriterien sind die Veranstalter aufgefordert, ihre eigene Rallyecharakteristik zu entwickeln und ihre eigene(s) Rallyeprogramm / -strecke zu entwickeln.

13.2.1 Der Zeitplan einer Rallye muss folgende Reihenfolge haben:

Besichtigung, Administration/Abnahme (kann auch schon vor dem Beginn der Besichtigung stattfinden)

Technische Abnahme, Shakedown (falls vorhanden), Freies Training / Qualifying Sonderprüfung (falls zutreffend)

Zeremonien-Start, Ziel-Podium Zeremonie, Siegerehrung

13.2.2 Rallyes zur ORM/HRM/ORC/HRC 2017 können als 1 oder 2-Tagesveranstaltungen durchgeführt werden.

13.2.3 Veranstaltungen zur ORM/HRM/ORC/HRC 2017 müssen an einem Samstag, oder an einem Sonntag, enden.

13.2.4 Die Siegerehrung sollte innerhalb 2 Stunden nach der Ankunft des letzten Fahrzeuges im Parc Ferme stattfinden.

13.2.5 Der Besichtigungszeitplan sollte sich bei Zweitagesveranstaltungen über max. 2 Tage (z.B. Do./Fr.) bzw. bei Eintagesveranstaltungen über max.1 Tag (z.B.Fr.) erstrecken. Besichtigungsfahrten am Wochenende vor der Veranstaltung können vom Veranstalter in der Zusatzausschreibung erlaubt werden. Für Rallye 100 Veranstaltungen gelten die Rallye 100 Vorgaben der AMF.

13.3 GESCHWINDIGKEIT AUF ETAPPEN

Die Durchschnittsgeschwindigkeit auf Verbindungsetappen darf 55 km/h nicht überschreiten (Toleranz max. +5%)

14. STANDARDdokUMENTE

14.1 ALLGEMEINES

Die Veranstaltungsausschreibung ist vom Veranstalter unter Verwendung der aktuell gültigen AMF-Vorlage zu erstellen und spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der AMF zur Genehmigung einzureichen. Eine verspätete Einreichung hat die Verrechnung einer zusätzlichen Kalender- Lizenzgebühr zu Folge. Wird die Ausschreibung weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung eingereicht, verdreifacht sich die Kalender- Lizenzgebühr. Die Ausschreibung muss ausdrücklich alle zusätzlichen Vorschriften und Bedingungen für die betreffende Rallye enthalten, welche wiederum mit den verschiedenen Reglementtexten vereinbar sein müssen. Jedes Dokument, das vor seiner Veröffentlichung die Genehmigung der AMF benötigt, darf ohne dieselbe nicht ausgegeben bzw. geändert werden. Die Verwendung eines electronic notice boards ist empfohlen. In jedem Fall sind offizielle Resultate, ob vorläufig oder endgültig, sowie Bulletins und Entscheidungen am Aushang zu veröffentlichen.

14.2 ROAD BOOK

Alle Mannschaften erhalten ein Road Book, das die einzuhaltende vorgeschriebene Strecke genau beschreibt. Die Strecke im Road Book wird durch Streckenrichtungsdiagramme beschrieben. Zwischen den Diagrammen ist die verbindliche Streckenführung durch die vorhandenen Straßen und Wege bestimmt. Der Veranstalter kann zu jeder Zeit Absperrungen oder Hindernisse an Stellen platzieren, an den Teilnehmer während dem Besichtigen oder bei der 1. Durchfahrt von der Strecke wesentlich abgewichen sind. Dieser Strecke und den Streckenrichtungsdiagrammen ist zu folgen. Jede Abweichung führt zur Meldung an die Sportkommissare.

14.3 ZEITKARTEN

14.3.1 Jede Mannschaft ist verantwortlich:

- Für seine Zeitkarten.
- Seine Zeitkarte an jedem Kontrollpunkt vorzulegen und für die Richtigkeit der Eintragungen.
- Für alle Eintragungen in der Zeitkarte.

Daher ist es Aufgabe der Mannschaft, ihre Zeitkarte zur richtigen Zeit den Funktionären vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

14.3.2 Nur der zuständige Funktionär ist berechtigt, die Zeiten auf der Zeitkarte einzutragen, ausgenommen der Felder, die mit „zur Verwendung durch den Teilnehmer“ gekennzeichnet sind.

14.3.3 Fehlt der Stempel/Aufkleber oder die Unterschrift einer Kontrollstelle oder der Zeiteintrag einer Zeitkontrolle oder wird die Zeitkarte den Funktionären nicht an jeder Kontrolle vorgelegt, so führt dies zum Wertungsverlust der betreffenden Mannschaft, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.

14.3.4 Jede Abweichung zwischen der Zeiteintragung in der Zeitkarte der Mannschaft einerseits und den offiziellen Rallyeunterlagen andererseits wird vom Rallyeleiter untersucht.

14.3.5 Es bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen, für die Zeitkarten auch ein von den FIA Vorgaben abweichendes Format (z.B. A5 o.ä.) zu verwenden.

16. VERSICHERUNGSSCHUTZ

16.1 BESCHREIBUNG

Die Veranstaltungsausschreibung muss Einzelheiten zur vom Veranstalter abgeschlossenen Versicherungsdeckung enthalten. Die Polizze muss Bewerber, Teilnehmer, FIA- Offizielle und Offizielle der Rallye einschließen (Beschreibung der Risiken und Deckungssummen). Die Deckungssumme sollte in USD oder Euro angegeben werden.

16.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

16.2.1 Die im Nenngeld enthaltene Versicherungsprämie muss eine angemessene Deckung der Haftpflicht gegenüber Dritten garantieren (Haftpflichtversicherung).

16.2.2 Die Haftpflichtversicherung muss zusätzlich zu und unbeschadet eines jeden persönlichen Versicherungsschutzes eines Bewerbers oder juristischer Person, der/die an der Rallye teilnimmt, bestehen.

16.2.3 Der Versicherungsschutz muss mindestens während des Shakedown und dann für alle Bewerber, die ab Tag 1 bis Ende der Rallye oder bis zum Ausfall oder der Disqualifikation innerhalb des offiziellen Zeit- und Streckenplanes fahren, bestehen. Fahrzeuge, die ausgefallen sind und am Tag 2 wieder starten, werden nicht als endgültig ausgefallen betrachtet.

16.3 AUSSCHLUSS VON DER DECKUNG

Servicefahrzeuge und Fahrzeuge für das Besichtigen der Sonderprüfungen werden, auch wenn sie besondere, vom Veranstalter herausgegebene Schilder tragen, nicht als Teilnehmer der Rallye betrachtet und sind daher durch die Versicherungspolizze der Veranstaltung nicht gedeckt.

16.4 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. Andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt „Parteien“ genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die „Parteien“ eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

16.5 SCHIEDSVEREINBARUNG

a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.

c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.

e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.

f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.

g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwalts tariffs zu entlohnen.

h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.

i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

18. STARTNUMMERN UND WERBUNG

18.1 ALLGEMEINES

18.1.1 Der Veranstalter stellt jeder Mannschaft Startnummern und -schilder zur Verfügung, die vor der technischen Abnahme wie vorgeschrieben am Fahrzeug angebracht werden müssen.

18.1.2 Jede Werbung innerhalb dieses Identifikationsmaterials (Veranstaltungswerbung) ist zwingend vorgeschrieben und kann von den Teilnehmern nicht abgelehnt werden. An diesen Schildern sind keine Veränderungen erlaubt.

18.2 FRONTTÜRSCHILDER

18.2.1 Zwei Startnummernschilder für die Vordertüren, 15 x 15 cm / neben Veranstaltungsschild 50 x 15 cm.

18.2.2 Jedes Startnummernschild muss horizontal an der Vorderkante jeder Vordertür angebracht werden, mit der Nummer auf der vorderen Seite. Die Oberseite des Schildes muss sich zwischen 7 cm und 10 cm unterhalb der Fenster- Unterkante befinden.

18.3 HECKSCHEIBE

Optional kann ein Heckscheibenschild mit max. 30 cm Breite und 10 cm Höhe ist an der Oberseite der Heckscheibe angebracht werden. Dieses Schild muss entweder links oder rechts je nach Angaben in der Veranstaltungsausschreibung angebracht werden.

Eine angrenzende Fläche von 15x15 cm beinhaltet eine orangefarbige (PMS 804), fluoreszierend 14 cm hohe Startnummer auf einem klaren Hintergrund (**schwarze Umrandung optional**). Diese Nummern können reflektierend sein und müssen von hinten in Augenhöhe lesbar sein.

18.4 SEITENSCHIEBEN / KAROSSERIE

Zwei Startnummern seitlich am Fahrzeug, vorzugsweise auf der hintersten Seitenscheibe, welche eine Höhe von mindestens 20 cm und eine Strichstärke von mindestens 2 cm aufweisen und orangefarbig (z.B. RAL 2003) sein müssen. Eine fluoreszierende Ausführung wird empfohlen. Diese Nummern können auch schwarz unterlegt sein.

18.5 DACHSCHILDER

18.5.1 Ein 50 cm breites und 52 cm hohes Schild für das Dach, wobei das obere Ende zur Vorderseite des Fahrzeugs zeigen muss. Auf diesen Schildern sind matt-schwarze Startnummern, 5cm breit und 28cm hoch, auf einem matt weißen Hintergrund, der 50cm breit und 38cm hoch ist, angebracht.

18.5.2 Jede Veranstalterwerbung muss auf einer Fläche von 50cm (Breite) und 14cm (Höhe) oberhalb oder unterhalb dieser Startnummer angebracht sein.

18.5.3 Es liegt im Ermessen des Veranstalters, den Teilnehmern Dachschilder zur Verfügung zu stellen.

18.6 HAUBENSCHILD / RALLYESCHILD

Ein Rallyeschild, das in ein 43 cm breites und 21,5 cm hohes Rechteck passt und auf dem mindestens die Startnummer und der komplette Name der Rallye angeführt sind. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, den Teilnehmern Haubenschilder zur Verfügung zu stellen.

18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN

18.7.1 Den Teilnehmern ist das Anbringen jeglicher Art von Werbung an ihren Fahrzeugen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- sie muss nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und den FIA Bestimmungen erlaubt sein,
- sie darf nicht anstößig sein,
- sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein,
- sie muss den Startnummernbestimmungen entsprechen
- darf die Sicht der Fahrer durch die Scheiben nicht behindern.

18.7.2 Der Name eines Automobilherstellers darf im AMF Bereich Teil des Veranstaltungsnamens und/oder der verbindlichen Veranstaltungswerbung sein (ausgenommen FIA-Prädikatsveranstaltungen). In der Veranstaltungsausschreibung ist im Anhang der Veranstaltungswerbung folgender Satz hinzuzufügen: Sollte ein Team den im Veranstaltungsnamen beinhalteten Automobilhersteller als Gegenwerbung zu der von ihm genannten Fahrzeugmarke sehen, ist es berechtigt, diesen mittels eines vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Aufklebers abzudecken.

18.7.3 Der Text jeder vorgeschriebenen Veranstaltungswerbung muss in der Veranstaltungsausschreibung oder in einem offiziellen Bulletin vor Nennschluss der Rallye deutlich erkennbar bekanntgegeben werden.

18.7.4 In Abänderung des Art.16.7 ISG ist bei österreichischen Rallyes an der Frontscheibe ein 15 cm breiter Streifen für Werbung zulässig.

18.8.FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG

18.8.1 Der Veranstalter kann die Bewerber auffordern, eine freiwillige Werbung anzubringen. Wenn diese Werbung von einem Bewerber abgelehnt wird, darf das Nenngeld dafür maximal verdoppelt werden. In jedem Fall ist dieser zusätzliche Betrag auf € 2.000 limitiert.

18.8.2 Für eine freiwillige Veranstalterwerbung, die sich auf eine Automobilmarke, Reifen, Kraftstoff oder Öl bezieht, kann dem Bewerber kein zusätzliches Nenngeld in Rechnung gestellt werden, wenn dieser diese Werbung ablehnt.

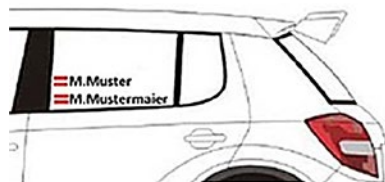
18.8.3 Bewerber, die eine freiwillige Veranstalterwerbung akzeptieren, müssen die in einem Anhang zur Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Flächen dafür freihalten. An der Werbung sind keine Veränderungen erlaubt.

18.8.4 Die Flächen der freiwilligem Veranstalterwerbung müssen in der Veranstaltungsausschreibung definiert sein, Angaben der Werbepartner sind spätestens mit der Nennbestätigung mittels Durchführungsbestimmung (deutlich erkennbar), zu veröffentlichen.

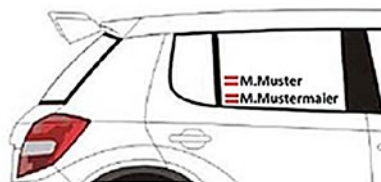
19. FAHRER- UND BEIFAHRERNAMEN

19.1 HINTERE SEITENSCHIEBEN

Der jeweils erste Buchstabe des Vornamens und die Nachnamen des Fahrers und des Beifahrers, zusammen mit den Nationalflaggen der ASN, von welcher er seine Lizenz erhalten hat, müssen auf den hinteren Seitenscheiben unter folgenden Richtlinien angebracht sein: In weiß, Helvetica, Anfangsbuchstaben großgeschrieben, restliche Buchstaben in Kleinschrift. Höhe 6 cm (Großbuchstaben), Strichstärke: 1,0 cm. Der Fahrername muss der obere Name auf beiden Seitenscheiben sein.

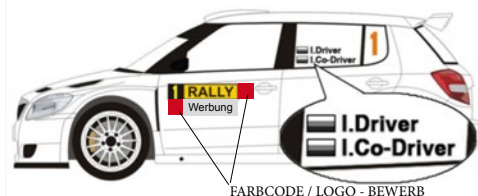
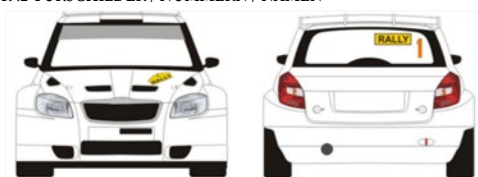


linke Fahrzeugseite



rechte Fahrzeugseite

19.2 TÜRSCHILDER / NUMMERN / NAMEN



FARBCODE / LOGO - BEWERB

OPTIONAL	ORM 4WD
	ORM 2WD
	ORC
	HRM
	HRC
FARBCODE u./od. LOGO BEWERB	
Fläche max. 15x15 cm mögliche Positionen lt. Skizze	
Farbwahl durch den Veranstalter.	

20. FAHRERVERHALTEN

20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20.1.1 Die Mannschaften müssen sich zu jeder Zeit sportlich verhalten.

20.1.2 Solange die Fahrzeuge den Parc ferme Bestimmungen (Art. 42.1) unterliegen, dürfen sie nur durch die Mannschaft und Offizielle bewegt werden. Zu allen anderen Zeiten darf ein Fahrzeug durch jede Person per Hand geschoben werden. Anders als aus eigener Kraft und mit der Hand, ist jede andere Form der Bewegung eines Fahrzeuges verboten.

20.1.3 „Showfahrten“ (durchdrehende Reifen, etc.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung erlaubt ist.

20.1.4 Die Fahrer müssen immer in Fahrtrichtung der Sonderprüfung fahren (ausgenommen lediglich das Umdrehen des Fahrzeugs).

20.1.5 Auf Streckenabschnitten auf öffentlichen Straßen darf ein Wettbewerbsfahrzeug nur auf vier frei drehenden Rädern und Reifen gefahren werden. Jeder Verstoß wird den Sportkommissaren gemeldet, welche eine Bestrafung bis zur Disqualifikation aus der Veranstaltung verhängen können.

20.2 WÄHREND DES BESICHTIGENS

20.2.1 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Besichtigen der Sonderprüfung kein Training ist. Alle Straßenverkehrsbestimmungen des Landes, in welchem die Rallye stattfindet, müssen strikt beachtet werden und die Sicherheit und die Rechte der anderen Verkehrsteilnehmer müssen berücksichtigt werden.

20.2.2 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während des Besichtigens führt zu einer Geldstrafe durch den Rallyeleiter wie folgt: **Per km/h über der erlaubten Geschwindigkeit (festgestellt durch; Polizei, Tracking system, Sachrichter) : Alle Fahrer € 10.-**

20.2.3 Andere Verkehrsübertretungen während des Besichtigens werden mit einer Geldstrafe durch die Sportkommissare gemäß Art.20.4.4 geahndet.

20.2.4 Die Höhe dieser Geldstrafe ist unabhängig von einer von der Polizei auferlegten Geldstrafe.

20.2.5 Im Falle eines zweiten Verstoßes während der Besichtigung bei derselben Rallye wird die Geldstrafe verdoppelt.

20.2.6 Weitere Verstöße gegen die Besichtigungsbestimmungen werden auf Grund eines Berichtes des Rallyeleiters von den Sportkommissaren wie folgt geahndet:

a. 1. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot außerhalb der in der Veranstaltungsausschreibung / Nennbestätigung angeführten Besichtigungszeiten: 3 Minuten Zeitstrafe

b. 2. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot außerhalb der in der Veranstaltungsausschreibung / Nennbestätigung angeführten Besichtigungszeiten: Nichtzulassung zum Start

20.2.7 Wird für die Besichtigung vom Veranstalter ein „Tracking System“ zur Verfügung gestellt, so muss dieses permanent aktiv geschaltet sein. Ein inaktiv geschaltetes System führt zu einer Zeitstrafe, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, von 20 Sekunden für den ersten Verstoß und 40 Sekunden für den 2. Verstoß und zusätzlicher Meldung an die Sportkommissare.

20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN BEI DER RALLYE

20.3.1 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während der Rallye führt zu einer Geldstrafe durch den Rallyeleiter wie folgt: **Per km/h über der erlaubten Geschwindigkeit: Alle Fahrer € 10.-**

20.3.2 Die Höhe dieser Geldstrafe ist unabhängig von einer von der Polizei auferlegten Geldstrafe.

20.4 STRASSENVERKEHRSBESTIMMUNGEN

20.4.1 Während der gesamten Rallye muss mindestens der Fahrer einen gültigen Führerschein besitzen und die Straßenverkehrsbestimmungen des entsprechenden Landes beachten. Beifahrer, die keinen gültigen Führerschein besitzen, dürfen das Wettbewerbsfahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf Sonderprüfungen) lenken. Verstöße werden dem Rallyeleiter gemeldet.

24.4.2 Bei Verstoß einer Mannschaft gegen die Verkehrsbestimmungen, muss der Polizeibeamte oder der Offizielle, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

24.4.3 Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:

- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der vorläufigen Endergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer eindeutig zu identifizieren sowie den Ort und die Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

20.4.4 Für den ersten Verstoß (ausgenommen Geschwindigkeit) wird eine Strafe nach Ermessen der Sportkommissare verhängt.

20.4.5 Für den 2. Verstoß: eine Zeitstrafe von 5 Minuten.

20.4.6 Für den 3. Verstoß: Disqualifikation durch die Sportkommissare.

21. NENNUNGSVERFAHREN

21.1 ALLGEMEIN

Nennungen müssen entsprechend den Artikeln 3.8-3.20 des ISG durchgeführt werden.

21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE

Jeder FIA / ASN Lizenznehmer, welcher an einer Rallye teilnehmen will, muss das Nenngeld und das komplett ausgefüllte Nennungsformular vorm Nennschluss, welcher in der Veranstaltungsausschreibung angeführt ist, an den Veranstalter senden. Stellt ein Veranstalter ein online-Nennsystem zur Verfügung, entfällt die Übersendung des Originalnennformulars. Die Unterschriften von Bewerber, Fahrer und Beifahrer sind in jedem Fall bei der administrativen Abnahme zu leisten. Durch die Übermittlung einer (Online)Nennung an den Veranstalter entsteht zwischen Teilnehmer und Veranstalter ein bindender Vertrag über die Teilnahme, welcher u.a. die gleichzeitige Fälligkeit des Nenngeldes zur Folge hat.

21.3 ÄNDERUNGEN AM NENNFORMULAR

Ein Teilnehmer kann das auf dem Nennformular angeführte Fahrzeug bis zum Beginn der technischen Abnahme gegen ein Fahrzeug derselben Gruppe und Klasse ersetzen.

21.4 ASN GENEHMIGUNG

Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer, benötigen eine Genehmigung ihrer ASN gemäß Art.3.9.4 ISG.

21.5 AUSTAUSCH BEWERBER UND/ODER MANNSCHAFT

Ein Wechsel des Bewerbers ist bis zum Nennschluss erlaubt.

Nach dem Nennschluss kann ein Mannschaftsmitglied ausgetauscht werden mit Zustimmung:

- Des Veranstalters bis zum Beginn der Dokumentenabnahme
- Der Sportkommissare ab Beginn dieser Abnahme bis zum Aushang der Startliste

Nur die AMF / FIA kann den Austausch beider Mannschaftsmitglieder oder des Bewerbers genehmigen

21.6 PFLICHTEN BEWERBER / MANNSCHAFT

Durch die Unterzeichnung auf dem Nennungsformular unterwerfen sich sowohl der Bewerber als auch die Mannschaftsmitglieder allein der Sportgerichtsbarkeit, die im Internationalen Sportgesetz der FIA und dessen Anhängen aufgeführt ist, sowie den vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen der Veranstaltungsausschreibung

22. NENNUNGSSCHLUSS

Der Nennungsschluss darf nicht später als 2 Wochen vor Beginn der Streckenbesichtigung liegen, ausgenommen dies wird durch die FIA / AMF genehmigt.

Die Nennliste muss mindestens 48 Stunden vor dem Start der Rallye veröffentlicht und an die AMF übermittelt werden, um die Versicherungsdeckung zu aktivieren.

23. NENNGELDER

23.1 ANNAHME EINER NENNUNG

Eine Nennung wird nur angenommen, wenn sie vom Nenngeld in voller Höhe oder einer Empfangsbestätigung der ASN des Bewerbers begleitet ist.

23.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld wird vollständig zurückgezahlt:

- an Bewerber, deren Nennung abgelehnt wurde,
- wenn die Rallye nicht stattfindet.

23.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld kann zu den in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Bedingungen teilweise rückerstattet werden.

24. KLASSEN

24.1 KLASSENUMSTUFUNGEN

Wenn bei der technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug auf Vorschlag des Cheftechnikers **durch den Rallyeleiter** in die passende Gruppe und/oder Klasse eingestuft werden.

25. BESICHTIGUNG

25.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

25.1.1 Besichtigungsfahrzeuge sind freigestellt, ausgenommen sie sind in der Veranstaltungsausschreibung definiert. Besichtigungen mit in der Veranstaltung eingesetzten Wettbewerbsfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Verstöße werden von den Sportkommissaren geahndet, die Strafen bis zur Disqualifikation verhängen können.

25.1.2 Registrierung der Besichtigungsfahrzeuge -> siehe Veranstaltungsausschreibung

25.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

Reifen der Besichtigungsfahrzeuge müssen sein:

- a) zugelassene Serienreifen für Asphalt.
- b) freie Schotterreifen, sofern sie nicht in der Veranstaltungsausschreibung detailliert angeführt sind.

25.3 BESICHTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung ist es keinem Fahrer, Beifahrer oder Teammitglied, der für die Veranstaltung genannt hat oder beabsichtigt eine Nennung anzugeben, erlaubt, Strecken oder beabsichtigte Sonderprüfungsstrecken zu befahren, außer er hat dafür eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die betreffende Person an dieser Strecke wohnhaft ist. Zuwiderhandlungen werden den Sportkommissaren gemeldet.

25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG

25.4.1 Zeitplan

Das Besichtigen der Sonderprüfungen muss innerhalb eines Zeitplanes wie vom Veranstalter vorgegeben stattfinden. Die Teilnahme an der Besichtigung der Sonderprüfungen ist nicht vorgeschrieben.

25.4.2 Beachtung des Besichtigungszeitplans

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung ist es Personen, die mit einer an der Rallye teilnehmenden Mannschaft in Verbindung stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rallyeleiters erlaubt, Sonderprüfungsstrecken der Rallye zu befahren (ausgenommen zu Fuß).

25.4.3 ANZAHL DER ABFAHRTEN

Die Anzahl der Abfahrten für jede Sonderprüfung ist pro Fahrer auf **drei (3)** beschränkt. Sonderprüfungen, welche mehrmals befahren werden, gelten als eine Sonderprüfung. Eine elektronische Besichtigungsüberwachung kann das Vorhandensein von Kontrollen / Funktionären ersetzen.

25.4.4 Geschwindigkeit während der Besichtigung

Der Veranstalter kann Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Sonderprüfungen festlegen. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung muss in der Veranstaltungsausschreibung aufscheinen und kann während der Besichtigung jederzeit überprüft werden.

25.4.5 Shakedown Prüfung

Es ist nicht vorgeschrieben, die Shakedown Strecke in den Besichtigungszeitplan aufzunehmen.

25.4.6 Anzahl der Personen

Während des Befahrens einer Sonderprüfung darf sich nur die Mannschaft an Bord des Fahrzeuges befinden.

26. TECHNISCHE ABNAHME VOR DEM START

26.1 ALLGEMEINES

26.1.1 Die Fahrzeuge können von einem Repräsentanten des Teams vorgeführt werden, sofern dies nicht in der Veranstaltungsausschreibung anders festgelegt wurde. Veranstalter können die technische Abnahme als Möglichkeit nutzen, Mannschaften und Fahrzeuge der Öffentlichkeit zu präsentieren. In diesem Fall müssen die Mannschaften in dem in der Veranstaltungsausschreibung oder einer Durchführungsbestimmung bekanntgegebenen Zeitfenster anwesend sein.

26.1.2 Bei der techn. Abnahme müssen die Teilnehmer die Helme und FIA geprüften FHR Systeme vorlegen: Die Kleidungsstücke, die dem FIA Standard 8856-2000 entsprechen müssen, werden in Übereinstimmung mit dem Anhang L, Kapitel III während der Veranstaltung stichprobenartig überprüft.

26.1.3 Die Mannschaft muss das komplette original FIA- Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeuges vorweisen.

26.1.4 Die technischen Kommissare müssen Fahrgestell und Zylinderkopf markieren.

26.1.5 Falls bei der technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheitsbestimmungen entspricht, können die Sportkommissare eine Zeitspanne zugestehen, innerhalb der das Fahrzeug den Bestimmungen entsprechend geändert werden muss oder den Start verweigern.

26.1.6 Gewichtskontrollen

Bei jeder Veranstaltung zur Österreichischen Rallye Staatsmeisterschaft (ORM) sind Gewichtskontrollen an den Wettbewerbsfahrzeugen durchzuführen. Bei der technischen Abnahme steht den Teilnehmern eine Waage zur Verfügung. Die Gewichtskontrollen werden stichprobenartig bei der technischen Abnahme und während der Veranstaltung durchgeführt. Der Veranstalter hat im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der technischen Kommissare die dazu notwendige Fläche sowie die Infrastruktur (Stromanschluss, Beleuchtung, etc.) zur Verfügung zu stellen. Sollten die örtlichen Gegebenheiten oder technische Probleme eine oder mehrere Gewichtskontrollen nicht möglich machen, sind die Sportkommissare darüber vom Einsatzleiter der technischen Kommissare rechtzeitig zu informieren.

26.2 ZEITPLAN

Ein Zeitplan für das Verplomben von Bauteilen und der Kontrolle des Fahrzeuggewichts muss in der Veranstaltungsausschreibung oder in einer Durchführungsbestimmung (DF) ausgegeben werden.

27. WÄHREND DER RALLYE

27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Kleidung, sowie des Fahrzeugs selbst, können zu jeder Zeit während der Rallye inkl. Shakedown, freies Training- Qualifikation-Sonderprüfung (wenn vorhanden) durchgeführt werden.

27.2 VERANTWORTLICHKEIT DES BEWERBERS

27.2.1 Der Bewerber ist für die technische Übereinstimmung seines Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.

27.2.2 Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dass angebrachte Markierungen von der technischen Abnahme vor dem Start bis zum Ende der Rallye, oder bis es erlaubt wird diese Markierungen zu entfernen, erhalten bleiben. Das Fehlen einer Markierung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

27.2.3 Der Bewerber ist außerdem selbst dafür verantwortlich, dass jedes von einer Überprüfung betroffene Teil wieder ordnungsgemäß eingebaut ist.

27.2.4 Jegliche festgestellte Fälschung, insbesondere das Vorweisen einer Markierung als ursprünglich, die aber ausgebessert ist, führt zu einer Meldung an die Sportkommissare, **die Strafen bis zur Disqualifikation verhängen können.**

28. SCHLUSSABNAHME

28.1 PARC FERME AM ENDE DER RALLYE

Nach den Zielformalitäten müssen die Fahrzeuge in einen Parc fermé eingebracht werden und dort verbleiben, bis dieser durch die Sportkommissare geöffnet wird.

28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE

Eine vollständige und eingehende Untersuchung eines Fahrzeugs bei der Schlusskontrolle, einschließlich dessen Zerlegung, kann nach alleinigem Ermessen der Sportkommissare von Amts wegen oder infolge eines Protests oder auch durch Empfehlung des Rallyeleiters veranlasst werden.

28.3 HOMOLOGATIONSBLATT

Das komplette original FIA Homologationsblatt und andere notwendige Zertifikate müssen bei der Schlusskontrolle verfügbar sein. **Bei Fahrzeugen mit einer nationalen Homologation müssen die original ASN Dokumente bereitgehalten werden.**

29. SHAKEDOWN ANFORDERUNGEN

29.1 ALLGEMEIN

Ein Shakedown kann zu Medien- und Promotion Zwecken und für Bewerber zum Testen ihrer Fahrzeuge organisiert werden. Dem Veranstalter ist die Durchführung des Shakedowns freigestellt.

29.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN

29.2.1 Der Shakedown muss wie eine reguläre Sonderprüfung aufgebaut und organisiert werden, inkl. aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Sonderprüfung sollte für die Rallye repräsentativ sein.

29.2.2 Der Shakedown kann auf einer Super Special Stage oder auf einem Teil einer Sonderprüfung der Rallye stattfinden.

29.2.3 In Anwendung des Art. 20.2 ist der Shakedown Teil der Besichtigungsstrecke.

29.2.4 Die Straßenoberfläche des Shakedowns sollte eine Beschaffenheit aufweisen, welche den meisten Sonderprüfungen der Veranstaltung entspricht

29.3 VERZICHTSERKLÄRUNG / VERSICHERUNG

Jeder Passagier an Bord des Fahrzeugs während des Shakedown, der nicht für die betreffende Rallye genannt ist, muss eine Verzichtserklärung unterzeichnen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird. **Der Veranstalter muss für diesen Personenkreis, wenn er in der Zusatzausschreibung definiert ist, eine gesonderte Versicherung abschließen.**

29.4 TECHNISCHE BEDINGUNGEN

Vor dem Shakedown müssen die Fahrzeuge die technische Abnahme absolvieren. Bei den Fahrzeugen müssen der Motor, das Getriebe und jene mechanischen Teile, welche in diesen Bestimmungen angeführt sind, plombiert werden.

29.5 AUSFALL WÄHREND DES SHAKEDOWNS

Im Falle eines Ausfalls beim Shakedown muss der Teilnehmer dennoch am Zeremonien-Start teilnehmen.

29.6 AUSTRÜSTUNG FAHRER / PASSAGIERE

Während des Shakedowns muss jede an Bord befindliche Person einen homologierten Schutzhelm und Sicherheitskleidung gemäß Anhang L Kapitel III – Fahrerausrüstung, tragen und angeschnallt sein.

29.7 SERVICE WÄHREND DES SHAKEDOWNS

Service darf nur im Hauptservicepark durchgeführt werden, außer es ist in der Veranstaltungsausschreibung anders geregelt.

31. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEIN

31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN

Alle Kontrollen, z.B. Durchfahrt- und Zeitkontrollen, Start- und Ziel-Kontrollen von Sonderprüfungen und Sammelkontrollen müssen durch FIA/AMF Standard Kontrollschilder, in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Entfernungen laut Anhang I, gekennzeichnet sein.

31.2 SCHUTZBARRIEREN

Über eine Länge von mindestens 5 m sowohl vor als auch hinter der Kontrollstelle wird der Bereich auf beiden Seiten des Weges durch Barrieren geschützt, so dass der Kontrollvorgang ungehindert durchgeführt werden kann.

31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN

Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger dauern, als für die Durchführung der Kontrolle erforderlich.

31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT

31.4.1 Die Kontrollstellen werden mindestens 30 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Wettbewerbsfahrzeugs geöffnet.

31.4.2 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Rallyeleiters stellen sie ihre Tätigkeit 15 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit – zuzüglich der Karenzzeit – des letzten Wettbewerbsfahrzeugs ein.

31.5 ABFOLGE UND RICHTUNG

31.5.1 Die Mannschaften sind verpflichtet, alle Kontrollstellen jederzeit in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren.

31.5.2 Ein erneutes Einfahren in die Kontrollzone ist verboten

31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS

31.6.1 Die Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Funktionärs Folge zu leisten. Missachtung der Anweisung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

31.6.2 Alle Funktionäre an den Kontrollstellen müssen gekennzeichnet sein.

An jeder Kontrolle muss der Kontrollstellenleiter eine besondere Weste tragen, sodass er sofort erkennbar ist.

31.7 MEDIAZONE (WENN VORHANDEN)

Vor den gelben Schildern der Zeitkontrollen vor Serviceparks, außenliegenden Servicezonen, Sammelkontrollen und in der Wartezone vor dem Ziel sind abgesperrte Medienzonen einzurichten. Der Zutritt zu diesen Zonen ist nur mit Zutrittsberechtigung (Ausweis) gestattet.

31.8 MEDIA KAMERAWARTUNGSPUNKTE

Der Veranstalter kann Datenaustauschpunkte für Onboard Kameras entlang der Strecke festlegen.

Solche Punkte müssen in einem Bulletin (ausgegeben vom Rallyeleiter) bekanntgegeben werden und dienen ausschließlich zum Austausch von Videodaten und der Justierung/Wartung der Kameras. Mit Genehmigung des Rallyeleiters dürfen Videodaten auch in Medienzonen, Sammelkontrollen oder Parc Ferme's und an der Ausfahrt von außenliegenden Tankzonen ausgetauscht, sowie Kamerawartung durchgeführt werden. Wenn es erforderlich ist, dass diese Arbeiten nur im Beisein eines Teammitgliedes durchgeführt werden können, muss das Team den Rallyeleiter vor dem Start der Veranstaltung darüber informieren. Alle diese Arbeiten müssen unter Aufsicht eines Funktionärs oder eines Offiziellen der Rallye durchgeführt werden.

32. DURCHFABRTSKONTROLLEN

Die Funktionäre an diesen Kontrollen, die wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet sind, bestätigen lediglich die Durchfahrt auf der Zeitkarte durch Stempel und/oder Unterschrift ohne Zeiteintrag, sobald sie von der Mannschaft übergeben wird.

33. ZEITKONTROLLEN

33.1 ABLAUF An diesen Kontrollen tragen die Funktionäre die Zeit in die Zeitkarte ein, zu der die Karte ausgehändigt wurde. Die Zeitnahme erfolgt auf die volle Minute.

33.2 ANKUNFT AN ZEITKONTROLLEN

33.2.1 Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonenbeginn passiert.

33.2.2 Es ist den Mannschaften verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder abnormal langsam zu fahren.

33.2.3 Die eigentliche Zeitnahme und der Zeiteintrag in die Zeitkarte dürfen erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrolltisches befinden.

33.2.4 Die Einfahrtzeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Mannschaftsmitglieder dem verantwortlichen Funktionär die Zeitkarte aushändigt.

33.2.5 Dieser trägt dann, entweder von Hand oder durch den Drucker, die tatsächliche Zeit, zu der die Zeitkarte ausgehändigt wurde, in die Karte ein und nichts weiter.

33.2.6 Die Einfahrtzeit ist jene Zeit, die sich aus der Addition der Soll-Zeit zur Sonderprüfungsstartzeit oder der vorangegangenen Zeitkontrolle ergibt. Diese Zeiten werden auf die Minute genau ausgedrückt

33.2.7 Die Einfahrtzeit liegt in der alleinigen Verantwortung der Mannschaft, das die offizielle Uhr an dem Kontrolltisch einsehen darf. Die Funktionäre an den Kontrollen dürfen ihnen keine Auskunft über die Stempelzeit geben.

33.2.8 Die Mannschaft wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn es in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt.

33.2.9 Die Mannschaft wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn sie die Zeitkarte an den verantwortlichen Funktionär innerhalb der Minute der Sollzeit aushändigt.

33.2.10 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft

a.) Für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

b.) Für zu frühe Ankunft: 1 Minute pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

33.2.11 Der Veranstalter kann Vorzeit erlauben, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht, sofern diese Bestimmung in der Veranstaltungsausschreibung oder in einem späteren Bulletin aufgeführt ist. In diesem Fall entspricht die in der Zeitkarte eingetragene Zeit der Sollzeit und nicht der aktuellen Zeit.

33.2.12 Wenn festgestellt wird, dass eine Mannschaft die Regeln für den Ablauf an Zeitkontrollen nicht beachtet hat, muss der Kontrollstellenleiter dies sofort schriftlich dem Rallyeleiter melden.

33.2.13 Der Rallyeleiter kann nach eigenem Ermessen Mannschaften, die für zu frühe Ankunft bestraft wurden, solange anhalten bis die ursprünglich geplante SOLL- Ankunftszeit erreicht ist.

33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER SONDERPRÜFUNG

Folgt auf eine Zeitkontrolle ein Start für eine Sonderprüfung, so wird wie folgt verfahren:

33.3.1 An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der verantwortliche Funktionär sowohl die Ankunftszeit der Mannschaft wie auch die vorläufige Startzeit für die Sonderprüfung in die Zeitkarte ein. Diese muss eine Zeitspanne von 3 Minuten berücksichtigen, damit die Mannschaft sich auf den Start vorbereiten kann und zur Startlinie Vorfahren kann.

33.3.2 Wenn zwei oder mehrere Mannschaften in der gleichen Minuten ankommen, so entspricht ihre vorläufige Startzeit zur Sonderprüfung der entsprechenden Reihenfolge bei Ankunft an der vorangegangenen Zeitkontrolle. Wenn die Ankunftszeiten an der vorhergehenden Zeitkontrolle gleich waren, dann werden die Ankunftszeiten an der vorletzten Zeitkontrolle zur Entscheidung herangezogen, und so weiter.

33.3.3 Nach der Zeitkontrolle muss das Fahrzeug in die Startzone der Sonderprüfung gefahren werden. Dort erfolgt der Start gemäß diesen Bestimmungen.

33.3.4 Besteht ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen, so gilt die vom Funktionär eingetragene Startzeit zur Sonderprüfung als bindend, sofern die Sportkommissare nicht anders entscheiden.

33.3.5 Diese Sonderprüfungsstartzeit ist dann die Startzeit für die Berechnung der Einfahrtzeit an der nächsten Zeitkontrolle.

33.3.6 Die Zeitkarte wird der Mannschaft innerhalb der Minute vor dem Start zurückgegeben

34. VERSPÄTUNGEN

34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG

Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder eine kumulierte Verspätung von 30 Minuten am Ende einer Sektion oder einer Etappe führt zum vom Rallyeleiter ausgesprochenen Wertungsverlust. Die Mannschaft darf jedoch unter den Bestimmungen für die jeweilige Meisterschaft wieder starten (Re-Start / Art. 46). Für die Berechnung einer Verspätung, gilt die tatsächliche Zeit und nicht die Strafzeit (10 Sekunden pro Minute).

34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT

Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung von Verspätungen.

34.3 ÜBERSCHREITEN DER MAXIMALEN VERSPÄTUNG

Die Überschreitung der Karenzzeit nach Art 43.1 kann nur am Ende einer Sektion bekannt gegeben werden.

35. SAMMELKONTROLLEN / REGROUP

35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT

35.1.1 Bei Ankunft an Sammelkontrollen erhalten die Fahrer Anweisungen über ihre Startzeit. Daraufhin stellen sie ihre Fahrzeuge nach Anweisung der Funktionäre ab. Die Motoren müssen abgeschaltet werden und die Mannschaftsmitglieder den Parc ferme verlassen.

35.1.2 Alle Mannschaften müssen darauf vorbereitet sein, bis zu 5 Minuten in einer Autogrammzone, welche sich neben der Zeitkontrolle befindet und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, zu verbringen.

35.1.3 Wenn eine Sammelkontrolle nicht mehr als 15 Minuten dauert, dürfen die Mannschaften innerhalb dieser Sammelkontrolle bleiben.

35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

Nach einer Sammelkontrolle innerhalb einer Etappe starten die Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft beim Regroup.

36. SONDERPRÜFUNGEN

36.1 ZEITNAHME

Die Zeitnahme für die Sonderprüfungen erfolgt auf Zehntel- Sekunden.

Für Sonderprüfungen mit freiem Training und Qualifikations- Sonderprüfungen erfolgt die Zeitnahme auf 1/1000 Sekunden.

36.2 SONDERPRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

36.2.1 Sonderprüfungsgesamtlängen

Wenn eine Rallye auf Grund der Beschaffenheit der Sonderprüfungen als "Schotterrallye" bezeichnet werden soll, so ist dies vom Veranstalter vorzuschlagen und bedarf der Bestätigung durch die AMF.

Mindest- Maximalkilometer bei AMF Rallye Veranstaltungen:

ORM / HRM -Veranstaltung (*) (**)	mindestens 150 km (**120 km)
ORC / HRC -Veranstaltung	mindestens 80 km / maximal100 km
Sprint Rallye100-Wertungsfahrt	max.50km



AMF RALLYE SPORTING REGULATIONS 2017

*) ausgenommen davon sind FIA-Prädikatsveranstaltungen (ERC, ERT) - hier gilt das FIA Reglement bzw. FIA Waivers.

**) Bei durch die AMF bestätigten Schotterveranstaltungen beträgt das SP Limit 120 km

36.2.2 Bei einer Meisterschaftsveranstaltung sind maximal zwei Rundkurssonderprüfungen (Eintagesveranstaltungen: eine Rundkurssonderprüfung) zulässig (ausgenommen Super Special Stage/ City Stage).

37. SONDERPRÜFUNGSSTART

37.1 STARTPUNKT

Die Sonderprüfungen beginnen mit einem stehenden Start, wobei das Fahrzeug auf der Startlinie positioniert ist.

37.2 STARTABLAUF

37.2.1 Das elektronische Startsystem muss für die Mannschaften an der Startlinie gut sichtbar sein und kann in Form eines Countdown Systems und/oder aufeinander folgender Startlichter angezeigt werden. In jedem Fall muss das System in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben werden.

37.2.2 Das elektronische Startsystem kann mit einer Vorrichtung (Lichtschranke) verbunden sein, die aufzeichnet, wenn ein Fahrzeug die Startlinie vor dem korrekten Signal verlässt (Fehlstart). Diese Geräte müssen 40 Zentimeter hinter der Startlinie positioniert sein.

37.3 MANUELLES STARTVERFAHREN

Wenn nach Rückgabe der Zeitkarte an die Mannschaft ein manuelles Startverfahren verwendet werden muss, zählt der Startposten laut: 30“, 15“, 10“ und die letzten 5 Sekunden einzeln. Nach Ablauf der letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben.

37.4 STARTVERSÄTUNG DURCH MANNSCHAFTSFEHLER

37.4.1 Im Falle eines verspäteten Starts durch Verschulden der Mannschaft, trägt der Posten eine neue Startzeit in die Zeitkarte ein, wobei dann für jede Minute oder Bruchteile einer Minute eine Zeitstrafe von 1 Minute verhängt wird.

37.4.2 Jede Mannschaft, die den Start einer Sonderprüfung zu der ihr zugeteilten Zeit verweigert, wird den Sportkommissaren gemeldet, egal ob die Sonderprüfung durchgeführt wurde oder nicht.

37.4.3 Jedes Fahrzeug, das innerhalb von 20 Sekunden nach Erteilen des Startsignals nicht von der Startlinie starten kann, wird als ausgefallen gewertet und sofort an einen sicheren Platz geschoben. Diesem Fahrzeug ist aber ein Re-Start am nächsten Tag gemäß den Bestimmungen des Artikels 46 erlaubt.

37.5 VERSÄTUNG EINER SONDERPRÜFUNG

Wenn der Ablauf einer Sonderprüfung um mehr als 20 Minuten verspätet oder unterbrochen ist, müssen die Zuschauer vor Durchfahrt des nächsten Wettbewerbsfahrzeuges darüber informiert werden, dass die Sonderprüfung wieder gestartet wird. Andernfalls muss die Sonderprüfung abgebrochen werden.

37.6 FEHLSTART

Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgt, wird wie folgt bestraft:

1. Verstoß: 10 Sekunden

2. Verstoß: 1 Minute

3. Verstoß: 3 Minuten

Weitere Verstöße: Nach Ermessen der Sportkommissare. Dies schließt jedoch nicht schwerere Strafen aus, die von den Sportkommissaren verhängt werden können, wenn sie dies für erforderlich halten. Für die Berechnung der Fahrzeit wird die tatsächliche Startzeit berücksichtigt.

38. SONDERPRÜFUNGSZIEL

38.1 ZIELLINIE

Bei Sonderprüfungen muss das Ziel fliegend durchfahren werden. Das Ziel muss sich an einer Stelle befinden, von der angenommen werden kann, dass die Fahrzeuge langsamer fahren und muss mindestens 200 Meter von der Stopp-Linie entfernt sein. Der Bereich zwischen dem fliegenden Ziel und der Stopp-Linie soll frei sein von Straßenknicken, scharfen oder irreführenden Kurven oder Gefahrenstellen wie Eingangstoren oder anderen gefährlichen Hindernissen. Ein Anhalten zwischen dem gelben Hinweisschild und dem Stopp Zeichen ist verboten und führt zu einer Meldung an die Sportkommissare. Die Zeitnahme erfolgt an der Ziellinie mit Lichtschranke und einer zusätzlichen Stoppuhr als Backup. Die Zeitnehmer müssen auf Höhe der Ziellinie, die durch ein Zeichen mit Zielflagge auf roten Hintergrund gekennzeichnet ist, positioniert sein.

38.2 STOPP KONTROLLE

Die Mannschaft muss an der durch das rote STOPP-Schild gekennzeichneten STOPP-Kontrolle anhalten, damit seine Zielzeit in die Zeitkarte eingetragen wird (Stunden, Minuten, Sekunden, Zehntel-Sekunden und – wenn zutreffend – Tausendstel-Sekunden). Wenn die Zeitnehmer die genaue Zielzeit an den Kontrollposten nicht sofort übermitteln kann, wird dieser in der Zeitkarte nur die Durchfahrt bestätigen. Die Zeit wird bei der nächsten Sammelkontrolle eingetragen.

39. UNTERBRECHUNG EINER SONDERPRÜFUNG

Falls eine Sonderprüfung aus irgendeinem Grund unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden muss, wird jeder betroffenen Mannschaft durch den Rallyeleiter eine angemessene Zeit zugeordnet, welche als fair beurteilt werden kann. Jedoch darf keine Mannschaft, die ganz oder teilweise für den Abbruch der Sonderprüfung verantwortlich ist, Vorteile aus dieser Maßnahme ziehen.

40. TEILNEHMERSICHERHEIT

40.1 AUSRÜSTUNG DER MANNSCHAFT

Sobald das Fahrzeug auf einer Sonderprüfung jeder Art fährt, müssen die Fahrzeuginsassen homologierte Schutzhelme tragen, die Sicherheitsgurte korrekt anlegen und die komplette vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung gemäß ISG , Anhang L, Kapitel III – Fahrerausrüstung, tragen. Jeder Verstoß wird durch den Rallyeleiter bestraft, der diesen Fall auch an die Sportkommissare zur Entscheidung weiterreichen kann.

40.2 SOS / OK SCHILD

40.2.1 In jedem Wettbewerbsfahrzeug muss sich ein rotes „SOS“ Schild und auf der Rückseite ein grünes „OK“ Schild in Minimalgröße DIN A4 befinden.

40.2.2 Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, muss – wenn möglich – das rote „SOS“ Schild unmittelbar den darauf folgenden Fahrzeugen und jedem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden.

40.2.3 Jeder Mannschaft, der das rote „SOS“ Schild gezeigt wird oder die ein Fahrzeug sieht, das in einen schweren Unfall verwickelt ist und bei dem sich beide Fahrer innerhalb des Fahrzeugs befinden, das rote „SOS“ Schild aber nicht zeigen, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss weiterfahren und den nächsten Funkposten informieren.

Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Notfahrzeuge freihalten. Allen dadurch gestoppten Mannschaften wird eine Zeit gemäß Art. 39 zugewiesen.

40.2.4 Bei einem Unfall, bei dem eine unmittelbare ärztliche Hilfe nicht erforderlich ist, muss ein Fahrermitglied den nachfolgenden Fahrzeugen und einem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber das „OK“ Schild zeigen.

40.2.5 Wenn die Fahrer das Fahrzeug verlässt, muss das „OK“ Schild so aufgestellt werden, dass es für alle folgenden Teilnehmer gut sichtbar ist.

40.2.6 Jede Mannschaft die dazu in der Lage ist, jedoch den v.a. Bestimmungen nicht nachkommt, wird dem Rallyeleiter gemeldet.

40.2.7 Das Road Book muss eine Seite mit dem Verfahren bei Unfällen enthalten.

40.2.8 Jede Mannschaft, die ausgefallen ist, muss den endgültigen Ausfall dem Veranstalter so schnell wie möglich melden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen. Jede Mannschaft, die diese Vorschrift nicht beachtet, kann von den Sportkommissaren bestraft werden.

40.3 UNFALLMELDUNG

Wenn eine Mannschaft in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Dessen Fahrer muss den Unfall der nächsten Funkstation wie im Roadbook aufgeführt und an der Strecke gekennzeichnet melden. In Zusammenhang mit den Verfahrensweisen bei Unfällen müssen außerdem die nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Veranstaltungslandes beachtet werden. Allen dadurch gestoppten Mannschaften wird eine Zeit gemäß Art. 39 zugewiesen.

40.4 ROTES WARNDREIECK

40.4.1 Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes reflektierendes Warndreieck mit sich führen. Wenn das Fahrzeug auf einer Sonderprüfung anhält, muss dieses Warndreieck von einem Mannschaftsmitglied an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen. Jeder Verstoß kann zu einer Bestrafung durch die Sportkommissare führen. Das Warndreieck muss auf der gleichen Straßenseite wie das Fahrzeug aufgestellt werden.

40.4.2 Das Warndreieck muss auch aufgestellt werden, wenn das Fahrzeug abseits der Strecke steht.

40.4.3 Aus Sicherheitsgründen kann zur Warnung der Teams vor einer Unfall- Ausfallstelle auf einer SP durch den vorgelagerten Streckenposten eine gelbe Flagge oder rotes Warndreieck gezeigt werden, bis die Absicherung gemäß Art. 40.4.1 hergestellt ist. HINWEIS: Bei Einsatz gelber Flaggen oder Warndreieck erfolgt keine Zeitgutschrift.

40.5 VERWENDUNG ROTER FLAGGEN

40.5.1 Ein Fahrer muss bei Passieren der roten Flagge seine Geschwindigkeit sofort herabsetzen und mit dieser verringerten Geschwindigkeit bis zum Ende der Sonderprüfung weiterfahren und den Anweisungen eines jeden Streckenpostens oder Fahrers eines Sicherheitsfahrzeugs folgen. An allen Funkposten vor dem Zwischenfall werden rote Flaggen gezeigt. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu einer Bestrafung nach Ermessen der Sportkommissare.

40.5.2 Jede Mannschaft, der die rote Flagge gezeigt wurde, erhält für die Sonderprüfung eine fiktive Zeit gemäß Artikel 39.

41. SUPER SPECIAL STAGE / RUNDKURS - SCHIKANEN POWERSTAGE

41.1 CHARAKTERISTIK / SUPER SPECIAL STAGE

41.1.1 Wenn mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig startet, muss die Strecke als Rundkurs ausgeführt sein. Für jedes Fahrzeug muss der gleiche Startablauf vorgesehen werden. Es ist erlaubt, die Startlinie für die Fahrzeuge versetzt zu gestalten, damit die Längen der Prüfung für die verschiedenen Startpunkte angeglichen werden.

41.1.2 Die Durchführung einer Super Special Stage ist dem Veranstalter freigestellt.

41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE

Die besonderen Bestimmungen bzgl. Ablauf, Startreihenfolge und Startzeitabstände einer Super Special Stage müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

41.3 GESONDERTER SICHERHEITSPLAN

41.3.1 Für Super Special Stages muss bei der FIA / AMF ein separater Sicherheitsplan gemäß Standard-Sicherheitsplan zur Genehmigung eingereicht werden.

41.3.2 Auf einer Super Special Stage ausgefallene Fahrzeuge, werden, um die Sicherheit zu gewährleisten, vom Veranstalter abtransportiert oder an eine sichere Stelle verbracht.

41.4 REGELUNGEN FÜR RUNDKURS SP

Rundkurse dürfen max. 2 (zwei) Runden mit anschließender Ausfahrt im ersten Drittel der Rundenlänge aufweisen. Abweichungen von den nachstehend angeführten Bestimmungen müssen in der Veranstaltungsausschreibung angeführt und von der AMF genehmigt werden.

41.4.1 Start: Nach der Zeiteintragung an der ZK ist unverzüglich zum Vorstart der Sonderprüfung „Rundkurs“ vorzufahren, wo der Teilnehmer das Teilnehmerfahrzeug ca. 2 bis 10 Meter vor den Lichtschranken an der Startlinie und der eingerichteten Ampelanlage anhalten wird. Wenn die Eintragung der Startzeit am Start erfolgt, wird hier die für die Mannschaft „vorgesehene“ Startzeit in die Startkarte eingetragen.

Die Ampel zeigt ROT.

Die Mannschaft muss sich binnen 30 Sekunden auf den Start vorbereiten.

Dann folgt GRÜNES LICHT. Das Teilnehmerfahrzeug hat sofort den Start zu absolvieren, die gedachte Linie des Lichtschrankens zu überqueren und in die Sonderprüfung einzufahren. Das Grünlicht leuchtet maximal 5 Sekunden. Sollte das jeweilige Fahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt den Lichtschranken nicht passiert haben, wird der Start als Fehlstart gewertet.

Ein Startabbruch wird mit neuerlichem ROTEN LICHT angezeigt. Wird die Startzeit am Start eingetragen und dauert die Unterbrechung länger als 5 Minuten, erhält die Mannschaft eine neue Startzeit für den Abschnitt.

Optional kann der Start auch mit entsprechenden Flaggensignalen durchgeführt werden.

41.4.2 Ziel: Am „STOPP“ wird die Startzeit - wenn sie am Start nicht eingetragen wurde - und die tatsächlich gefahrene (berechnete) Zeit in die Zeitkarte eingetragen.

41.4.3 Abschnittszeit: Für die Berechnung der Fahrzeit für den an einen Rundkurs anschließenden Abschnitt gilt die in der Zeitkarte eingetragene Startzeit ohne Berücksichtigung eventueller Sekundeneintragung.

41.4.4 Rundenanzahl: Bei den Rundkursen sind die Mannschaften selbst für die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenanzahl, die eindeutig aus dem Road Book hervorgeht, verantwortlich. Bei Überschreiten der Rundenanzahl zählt die tatsächlich gefahrene Zeit, einschließlich der zu viel gefahrenen Runde(n). Bei Unterschreiten der vorgeschriebenen Rundenanzahl gelten sinngemäß die Strafzeiten des Artikels 46.2 für eine nicht ordnungsgemäß absolvierte Sonderprüfung. Diese Zeit darf jedoch nicht unter jener Zeit liegen, die vom Team tatsächlich auf der Sonderprüfung zum Erreichen des Ziels benötigt wurde. Der Veranstalter kann Sachrichter einsetzen, welche das Teilnehmerverhalten auf der Strecke, wie z.B. Behinderungen beim Überholen, etc. feststellen. Eventuelle Beanstandungen sind vom Sachrichter schriftlich festzuhalten und dem Rallyeleiter zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

41.4.5 Einsatz Roter Flaggen: Auf Rundkursen sind wie auf normalen Sonderprüfungen alle Funkposten mit roten Flaggen auszurüsten und hinsichtlich der Verwendung und des Einsatzzeitpunktes entsprechend zu schulen. Wird die rote Flagge von einem Funkposten gezeigt, so hat dieser den SP Leiter darüber sofort zu informieren, welcher den Start sofort stoppen muss. Für die Teilnehmer gilt Artikel 40.5 dieser Bestimmungen mit folgendem Zusatz: Nachdem der Fahrer seine Geschwindigkeit herabgesetzt hat, muss er den Rundkurs an der Ausfahrt sofort zu verlassen, auch wenn er die vorgeschriebene Rundenanzahl noch nicht absolviert hat.

41.4.6 Abbruch: Erfolgt ein Abbruch mit roter Flagge durch den Rallyeleiter, den SP Leiter oder einem Funkposten ist vom Startzeitnehmer am Protokoll ausdrücklich die Zeit (in Std., Min. und Sek.) zu vermerken, zu der erstmals die rote Flagge angeordnet bzw. gezeigt wurde. Vom Ziel-Funkposten sind jene Teilnehmer schriftlich festzuhalten, die vor Anordnung des Abbruchs noch gestartet sind und nach Anordnung der roten Flagge noch das Ziel passiert haben. Dieses Protokoll ist auf dem schnellsten Weg in die Rallyeleitung zu bringen oder dem Rallyeleiter die in Betracht kommenden Teilnehmer zu melden.

Wenn Rettungsdienste und/oder Bergdienste in den Rundkurs einfahren müssen, wird wie folgt verfahren:

- Es wird kein Teilnehmer mehr gestartet.
- Die nachfolgenden Teilnehmer werden (falls möglich) am START von der Strecke geholt.
- Die Entscheidung, ob erneut gestartet werden kann, trifft der SP Leiter im Einvernehmen mit dem Rallyeleiter.

41.5 SCHIKANEN / STRECKENBEGRENZUNGEN

41.5.1 Schikanen auf Sonderprüfungen sind nach den Angaben im Road Book zu durchfahren. Das Auslassen oder Umfahren einer Schikane wird vom Rallyeleiter mit einer Zeitstrafe von 1 Minute geahndet.

41.5.2 Vom Veranstalter definierte Streckenbegrenzungen sind ausnahmslos auf der Strecken-seite (innen) zu passieren. Das Umfahren von Streckenbegrenzungen auf der Außenseite (Abschneiden/Cutten) wird vom Rallyeleiter mit einer Zeitstrafe von 1 Minute geahndet.

41.6 POWER STAGE (ORM)

Bei jeder Veranstaltung zur Staatsmeisterschaft, hat der Veranstalter, mit dem Ziel der Verbesserung der medialen Berichterstattung, eine Sonderprüfung als sogenannte „Power Stage“ zu benennen.

41.6.1 Eigenschaften der „Power Stage“

Diese Sonderprüfung soll:

- normalerweise die letzte Sonderprüfung der Rallye sein.
- als normale Sonderprüfung der Veranstaltung für alle klassifizierten Teilnehmer durchgeführt werden.
- bei der Startreihenfolge jener des letzten Abschnitts entsprechen.
- repräsentativ für die gesamte Rallye sein.
- eine Länge von mindestens 10 Kilometer haben.

41.6.2 Details über die Power Stage müssen in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

41.6.3 Zuerkennung von „Power Stage“ Punkten

Die Punkte werden gemäß dem aktuellen ORM Reglement vergeben. Für die Punktevergabe wird das Ergebnis der „Power Stage“ inkl. aller auf dieser Sonderprüfung erhaltenen Zeitstrafen (inkl. Fehlstart) herangezogen. Um Punkte zu erhalten, muss ein Fahrer im offiziellen Endergebnis der Veranstaltung klassifiziert sein. Wird die Power Stage unter- oder abgebrochen, bevor alle für die Punktevergabe in Frage kommenden Teilnehmer die Sonderprüfung absolviert haben, kann die AMF entscheiden, dass keine Punkte für die Power Stage vergeben werden.

42. PARC FERME BESTIMMUNGEN

42.1 ANWENDUNG

Die Fahrzeuge unterliegen den Parc Ferme Bestimmungen:

42.1.1 Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Sammelkontrolle bis sie diese verlassen.

42.1.2 Vom Zeitpunkt der Einfahrt und/oder Check-in in eine Kontrollzone bis zum Verlassen derselben.

42.1.3 Ab dem Ende des Wettbewerbssteils der Rallye bis zur Öffnung des Parc ferme nach Bestätigung durch die Sportkommissare.

42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL IM PARC FERME

42.2.1 Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc ferme müssen die Fahrer den Motor abstellen und den Parc ferme sofort verlassen. Außer den Funktionären & Offiziellen der Rallye, die eine entsprechende Aufgabe ausüben, darf sich niemand im Parc ferme aufhalten.

42.2.2 Die Mannschaften dürfen den Parc ferme 10 Minuten vor ihrer Startzeit betreten.

42.3 SCHIEBEN IM PARC FERME

Nur den diensthabenden Funktionären / Offiziellen im Parc Ferme und/oder den Mannschaftsmitgliedern ist es erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug innerhalb eines Parc ferme zu schieben.

42.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN

Fahrzeugabdeckungen ([Fahrzeughüllen](#)) dürfen [im Parc Ferme](#) nicht verwendet werden.

42.5 TECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN

Untersuchungen durch die technischen Kommissare können innerhalb des Parc ferme ausgeführt werden.

42.6 REPARATUREN IM PARC FERME

42.6.1 Wenn die Technischen Kommissare den Zustand eines Fahrzeugs für derart schlecht befinden, dass die Sicherheit beeinträchtigt ist, kann das Fahrzeug mit Erlaubnis des FIA Technical Delegate / Einsatzleiter der technischen Kommissare und im Beisein eines technischen Kommissars im Parc ferme repariert werden. Einem Teammitglied ist es erlaubt, in Übereinstimmung mit dem Anhang J Reparaturen durchzuführen oder FIA homologierte Sicherheitselemente auszutauschen, welche in einer FIA Technik Liste angeführt und im Fahrzeug montiert sind (z.B. Sitzgurte, Feuerlöscher...)

42.6.2 Die Mannschaft und bis zu 3 weitere Teammitglieder dürfen unter Aufsicht eines zuständigen Funktionärs oder technischen Kommissars eine neue Windschutzscheibe /neue Scheiben einbauen, vorausgesetzt der vorherigen Zustimmung durch den Rallyeleiter.

42.6.3 Wenn die Reparaturen nicht vor der vorgesehenen Restartzeit der Mannschaft abgeschlossen sind, erhält sie nach der Reparatur eine neue Startzeit. Die Bestrafung hierfür beträgt 1 Minute pro Minute oder den Bruchteil einer Minute.

42.7 PARC FERME NACH DEM ENDE DER RALLYE

Tracking Systeme und Onboard Kameras können mit Zustimmung des Einsatzleiters der technischen Kommissare unter Aufsicht eines Funktionärs demontiert werden.

43. ZEREMONIENSTART

Zur Erhöhung des öffentlichen und medialen Interesses der Rallye kann ein Zeremonien-Start durchgeführt werden. Die Startabstände und Reihenfolge für einen Show-Start liegen im Ermessen des Veranstalters. Zeitplan und Ort jeder Zeremonie müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Wenn es einem Fahrer nicht möglich ist, mit seinem Rallye-Fahrzeug am Show-Start teilzunehmen, so darf er an der 1. Etappe zu seiner vorgesehenen Zeit starten, vorausgesetzt, die Sportkommissare werden hierüber informiert und vorbehaltlich der notwendigen technischen Kontrollen. Die betreffende Mannschaft muss dennoch zu seiner vorgesehenen Zeit am Show-Start teilnehmen und seine Overalls tragen.

44. RALLYE START

44.1 STARTBEREICH

Vor dem Start des Wettbewerbs teils der Rallye kann der Veranstalter alle Wettbewerbsfahrzeuge in einem Startpark versammeln, in welchem die Fahrzeuge vor der Startzeit wie in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt eingebracht werden müssen. Die Strafen (nur Geldstrafen) für ein verspätetes Einbringen des Fahrzeugs in den Startpark müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Servicearbeiten in den Startbereichen ist verboten.

44.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AN EINEM START

Fahrzeuge mit mehr als 15 Minuten Verspätung am Start einer Sektion werden zum Start dieser Sektion nicht zugelassen.

45. STARTREIHENFOLGE UND STARTABSTÄNDE

45.1 ANFORDERUNGEN ZUR STARTREIHENFOLGE

Die Startreihenfolge bleibt unverändert, bis mindestens 10% der Gesamtlänge an Sonderprüfungsstrecken gemäß dem endgültigen Zeit- und Streckenplan gefahren wurde.

45.2 UMREIHUNG VON FAHRERN

Der Rallyeleiter kann aus Sicherheitsgründen und mit Wissen der Sportkommissare Fahrer umreihen, oder die Zeitabstände zwischen den Fahrzeugen ändern.

45.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE

Die Startreihenfolge für die 1. Etappe ist wie folgt:

FIA Prioritätsfahrer

[ASN Prioritätsfahrer](#).

Alle anderen Teilnehmer starten in einer Reihenfolge nach Ermessen des Veranstalters.

Bei Veranstaltungen zum ORC, können einzelne Fahrzeuggruppen auf Antrag des Veranstalters, in einem Block vor dem Hauptfeld geführt werden, dies muss jedoch die Gesamte Gruppe betreffen. Ein Ausreichender Sicherheitsabstand ist sicherzustellen. Die Abänderung der Startreihenfolge ist in der Zusatzausschreibung anzuführen und Bedarf der Genehmigung durch die AMF.

45.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGEETAPPEN

Die Startreihenfolge für die folgenden Etappen wird durch das vorläufige Gesamtklassement am Ende der letzten Sonderprüfung der vorhergehenden Etappe bestimmt; jedoch unter Ausschluss einer eventuellen Super Special Stage, wenn diese die letzte Sonderprüfung der vorangehenden Etappe war. Für die Verbesserung von TV- Liveübertragungen kann der Meisterschaftspromotor oder Veranstalter eine Änderung der Startreihenfolge am Ende einer Etappe verlangen.

45.5 STARTABSTÄNDE

Die Fahrzeuge starten in Minutenabstand, ausgenommen in den Meisterschaftsbestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung ist etwas anderes angeführt.

46. WIEDERAUFNAHME NACH AUSFALL / RALLYE 2

46.1 RALLYE 2 ALLGEMEIN

Jede Crew, die eine Etappe nicht vollständig absolviert hat, kann zum Start der nächsten Etappe zugelassen werden. Die Crew muss ihre Absicht zum Re-Start spätestens eine Stunde vor Aushang der Startliste dem Rallyeleiter mitteilen. Der Teilnehmer muss dazu auch den Grund des Ausfalls (Unfall, technisches Problem etc.) angeben und das Fahrzeug zu einer Nach Abnahme anmelden. Dies gilt auch für jeden Teilnehmer der durch Auslassen einer Kontrolle oder Überschreiten des Zeitlimits nicht klassifiziert wurden. Teilnehmer die aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen, eines Verkehrsvergehens oder nach einer Entscheidung durch die Sportkommissare disqualifiziert wurden, können Rallye 2 nicht in Anspruch nehmen.

46.2 RALLYE 2 UND RUNDKURS ZEITSTRAFEN

Für jede Crew mit Re-Start Zeit oder bei einem Verstoß gemäß Art. 41.4.4 (Unterschreiten der Rundenanzahl) werden Zeitstrafen wie folgt vergeben:

46.2.1 Für jede nicht absolvierte Sonderprüfung oder Super Special Stage: **3 Minuten**

46.2.2 Betrifft dies die erste Sonderprüfung oder Super Special Stage:
a) bei Sektion 1 gefolgt von einem Übernachtungs Regroup vor Sektion 2 oder
b) der letzten SP vor einem Übernachtungs Regroup, beträgt die Strafzeit: **5 Minuten**.
Die Strafzeit von **5 Minuten** kann nur einmal pro Rallye vergeben werden

46.2.3 Die Strafzeit wird zur schnellsten Zeit der betreffenden Fahrergruppe / Klasse für jede fehlende SP oder Super Special Stage, inklusive der SP auf der die Crew ausgefallen ist addiert.

46.2.4 Bei Ausfall nach der letzten Sonderprüfung oder Super Special Stage vor einem Übernachtungs-Regroup gilt die letzte Sonderprüfung oder Super Special Stage als nicht absolviert.

46.2.5 **Vergebene Zeiten** gemäß Art. 41.4.4 dürfen inklusive der Strafzeit die langsamste gefahrene Zeit einer Fahrergruppe/Klasse nicht unterschreiten.

47 RALLYE 2 REPARATUREN UND TECHNISCHE ABNAHME

47.1 SERVICE UND ERLAUBTE ZEIT

Jedes in Übereinstimmung mit den vorgenannten Artikeln ausgefallene Fahrzeug kann nach Ermessen des Teilnehmers repariert werden, muss jedoch spätestens eine Stunde vor der Startzeit des ersten Fahrzeuges in den Parc Ferme eingebracht werden.

47.2 ABNAHME REPARIERTER FAHRZEUGE

Das Fahrzeug muss mit der bei der Technischen Abnahme vorgeführten Karosserie, Motor & Plomben ausgestattet sein. Der Teilnehmer muss bei dem Nach-Abnahmetermin, der vom Veranstalter vorgegeben wird, persönlich anwesend sein.

47.3 REPARATUREN ZWISCHEN START ETAPPE 1 UND ETAPPE 1/SEKTION 2

Für Fahrzeuge, die Sektion 1 auf Etappe 1 (Abschnitt mit Super Special Stage) nicht abgeschlossen haben, gelten die in diesem Artikel angeführten Reparatur-Bestimmungen. Die Sektion 1 gilt für diese Fahrzeuge als abgeschlossen. In der Veranstaltungsausschreibung ist für diese Fälle die komplette Strafzeit bei Ausfall auf der Super Special Stage inklusive der Strafzeit für die Sektion 1 anzuführen.

48. SERVICE - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

48.1 SERVICEARBEITEN

Ab der ersten Zeitkontrolle dürfen Servicearbeiten an einem Rallyefahrzeug nur in den Serviceparks und außenliegenden Servicezonen durchgeführt werden. Ausgenommen sind Reparaturen an ausgefallenen Fahrzeugen beim beabsichtigten Re-Start (Rally 2).

48.1.2 Die Mannschaft darf jedoch unter ausschließlicher Verwendung der an Bord mitgeführten Ausrüstung und ohne jegliche fremde Hilfe jederzeit Servicearbeiten am Fahrzeug durchführen, es sei denn, dies ist ausdrücklich verboten.

48.2 TEAM & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN

48.2.1 Die Anwesenheit von Teammitgliedern oder irgendwelchen Team-Transportmitteln (einschließlich Hubschrauber) im Umkreis von 1 Kilometer zu ihrem Wettbewerbsfahrzeug ist verboten, ausgenommen: in Serviceparks und außenliegenden Servicezonen (RSZ), in Tankzonen, in Scheinwerfer Montagezonen (LFZ), in Reifen-Montagezonen (TFZ), für 1 Teammitglied pro Fahrzeug auf offiziellen Autowaschplätzen, auf Sonderprüfungen (ab der gelben Vorankündigung vor der Zeitkontrolle bis zum Stopp-Schild am Ende der Sonderprüfung), während die Fahrzeuge in der Medien-Zone stehen, wenn die Wettbewerbsfahrzeuge, die der gemäß RoadBook vorgeschriebenen Strecke folgen, die gleiche/n Strecke/n zur gleichen Zeit befahren müssen wie Teammitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig an der gleichen Stelle anhalten.

48.2.2 Das Übergeben von Essen, Getränken, Bekleidung und Informationen (Datenkarten, Streckenbücher, etc.) an die oder von der Mannschaft ist nur in Serviceparks, in außenliegenden Servicezonen, Regroup Zonen sowie in LFZ und TFZ Zonen und oder währenddessen die Fahrzeuge in einer Medienzone stehen, erlaubt. Sollte ein Fahrzeug nicht mit eigener Kraft vom Parc ferme in die Servicezone gefahren werden können, ist es den Teammitgliedern und/oder den Funktionären erlaubt, das Fahrzeug an den entsprechenden Serviceplatz zu schieben oder zu ziehen.

49. SERVICEPARKS

49.1 ALLGEMEINES

Die Anzahl und die Standorte der Service-Parks sind in der Veranstaltungsausschreibung und im Road Book angeführt. Den maximalen Abstand zwischen den Service-Parks siehe Artikel „Charakteristik der Rallye“.

49.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS

Der Zeitplan für jedes Fahrzeug im Servicepark richtet sich nach der Strecke der Rallye mit folgendem Vorschlag:

49.2.1 **15 Minuten vor der ersten Sonderprüfung** nach einem Parc ferme über Nacht. Nicht vorgeschrieben für die 1. Sektion, ausgenommen nach einem Wettbewerbssteil der Rallye und einem Parc ferme über Nacht.

49.2.2 **30 Minuten zwischen zwei Gruppen von Sonderprüfungen**; optional, wenn Außenservicezone(n) verwendet werden. Kann mit einer 3-minütigen technischen Zone beginnen, welche auch innerhalb des Regroup sein kann.

49.2.3 **45 Minuten am Ende jeder Sektion vor einem Parc ferme über Nacht**, ausgenommen der letzten Sektion der Rallye.

10 Minuten technische Kontrollen können im Parc ferme durchgeführt werden.

49.2.4 **10 Minuten Servicezeit vor dem Ziel der Rallye**. Kann mit einer 3-minütigen technischen Zone beginnen, welche auch innerhalb des Regroup sein kann.

49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS

Serviceparks sind im Zeit- und Streckenplan der Rallye mit je einer ZK bei der Ein- und Ausfahrt gekennzeichnet.

49.4 GESCHWINDIGKEIT IN SERVICEPARKS

Die Höchstgeschwindigkeit für Wettbewerbs- und Servicefahrzeuge innerhalb eines Serviceparks beträgt 30 km/h oder weniger, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung angeführt ist. Jeder Verstoß gegen diese Geschwindigkeitsbegrenzung führt zu einer Bestrafung durch den Rallyeleiter mit € 25.- pro km/h über dem Vorgabelimit.

49.5 PLAN DER SERVICEPARKS

49.5.1 Der Veranstalter muss innerhalb des Serviceparks für jedes Team eine Servicefläche (definiert durch Länge, Breite und Ort) bereitstellen. Alle Team- Fahrzeuge müssen durch „Service“ oder „Auxiliary“- Schilder gekennzeichnet sein und innerhalb der vorgesehenen Fläche geparkt werden.

49.5.2 Alle Fahrzeuge, welche nicht in der vorgesehenen Service Zone geparkt werden können, müssen in unmittelbarer Nähe der Service Zone untergebracht werden. Diese Fahrzeuge müssen durch Schilder „Auxiliary“ gekennzeichnet sein, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

50. TANK ENTLEREEN / BEFÜLLEN IM SERVICE

Sofern es als Teil der Servicearbeiten notwendig ist, den Tank, die Benzinpumpe, den Benzinfilter oder jeden anderen Teil des Benzinkreislaufs auszuwechseln, ist das Entleeren und/oder Wiederauffüllen in einem Servicepark unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Arbeiten werden mit Wissen des Veranstalters durchgeführt,
- Feuerlöscher mit Bedienpersonal sind vom Bewerber zur Verfügung zu stellen
- Es dürfen keine anderen Arbeiten am Fahrzeug durchgeführt werden, während der Benzinkreislauf geöffnet ist und/oder während des Betankens und/oder Entleerens
- Um das Fahrzeug herum wird eine angemessener Sicherheitsabstand vorgesehen,
- Es wird nur so viel Kraftstoff nachgefüllt, damit die nächste Tankzone erreicht werden kann.

51. FLEXI SERVICE

51.1 ALLGEMEINES

Das Flexi Service von 45 Minuten erlaubt das Entfernen der Wettbewerbsfahrzeuge aus einem Parc ferme zum angrenzenden Servicepark.

51.2 ABLAUF DES FLEXI SERVICE UND ZEITPLÄNE

51.2.1 Zur Durchführung eines 45' Flexi Service fahren die Fahrzeuge in den Parc ferme. Sollte ein Fahrzeug nicht mit eigener Kraft vom Parc ferme in die Servicezone gefahren werden können, ist es den Teammitgliedern und/oder den Funktionären erlaubt, das Fahrzeug an den entsprechenden Serviceplatz zu schieben oder zu ziehen.

51.2.2 Die Mannschaften fahren anschließend entweder in den Servicepark ein oder lassen ihr Fahrzeug im Parc ferme.

51.2.3 Das Wettbewerbsfahrzeug kann dann durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers nur einmal vom Parc ferme zum Service Park und wieder zurück gefahren werden. Hierbei müssen alle Formalitäten in Bezug auf Vorlage der Kontrollkarten und damit zusammenhängenden Bestrafungen beachtet werden.

51.2.4 Das Wettbewerbsfahrzeug kann in den Parc ferme zurückgebracht werden, bevor die 45 Minuten abgelaufen sind.

51.2.5 Der Zeitraum, in der Flexi Service durchgeführt werden kann, liegt im Ermessen des Veranstalters, muss jedoch im Rallye Zeitplan angeführt sein, siehe FIA RRSR App II Art. 4.5.

52. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)

52.1 ALLGEMEINES

Remote (Außenliegende) Service Zonen können unter folgenden Bedingungen eingerichtet werden:

- Die Zonen sind durch eine Zeitkontrolle jeweils am Ein- und Ausgang definiert.
- Die Servicezeit darf nicht länger als 15 Minuten für jedes Fahrzeuge sein.
- Erlaubnis zum Wechseln von Reifen, die von einem Servicefahrzeug angeliefert wurden und andere Servicearbeiten nach diesen RSZ Bestimmungen.
- Kann mit einer 3-minütigen technischen Zone vor der Einfahrts- Zeitkontrolle beginnen.
- Nach der Ausfahrts- Zeitkontrolle der RSZ wird eine Reifenmarkierungszone eingerichtet.
- Nur Teammitglieder (lt. diesen RSZ Bestimmungen), Offizielle der Rallye und Medienvertreter mit entsprechenden Ausweisen dürfen die RSZ betreten.
- Um die öffentliche Wirksamkeit zu erhöhen, wird den Veranstaltern empfohlen, RSZ's in Innenstädten oder auf öffentlichen Plätzen zu organisieren.

52.2 ANZAHL VON TEAMMITGLIEDERN

52.2.1 In einer RSZ können folgende Teammitglieder an ihrem(n) Fahrzeug(en) arbeiten:

- Für ein Fahrzeug: die Fahrer und bis zu 4 weitere Teammitglieder. Diese Teammitglieder müssen dieselben bleiben, während sich das Fahrzeug innerhalb der RSZ befindet.
- Für Bewerber von Prioritätsfahrern oder Bewerber mit mehreren Fahrzeugen: die Fahrer und bis zu 4 weitere Teammitglieder. Diese Teammitglieder können ausgetauscht werden, während sich das jeweilige Fahrzeug innerhalb der Zone befindet.

52.2.2 Die RSZ's müssen so geplant werden, dass es ermöglicht wird, dass dieselben Teammitglieder sowohl im Servicepark, als auch in den RSZ's sein können, wenn sie die empfohlene Strecke benutzen. Das Ersetzen von Getränkebehältern wird nicht als Arbeit am Fahrzeug betrachtet.

52.2.3 Kein Team Personal, außer wie in Art. 52.2.1/ 52.2.3/52.3.3 beschrieben, darf sich in dieser Zone aufhalten

52.3 ZUGELASSENE AUSTRÜSTUNG

52.3.1 In einer Remote Service Zone ist folgendes zugelassen:

- Die Benutzung von Wagenheber, Böcke, Rampen, Radschlüssel, Drehmoment Schlüssel, Handwerkzeuge und Leitungswasser.
- Die Benutzung von Ausrüstung und Teilen, die sich im Wettbewerbsfahrzeug befinden
- Die Benutzung von batterieversorgten Werkzeugen inklusive jeder notwendigen Beleuchtung
- Die Befüllung des Fahrzeugs mit Leitungswasser mit den dazu notwendigen Hilfsmitteln
- Die Verwendung von Bremsentlüftungs- und Fahrzeugreinigungsgeschäften / -material

52.3.2 Bodenmatten müssen verwendet werden.

52.3.3 Es ist erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug mit einem Computer mittels Kabel zu verbinden, welcher in der außenliegenden Servicezone positioniert ist und von einer zusätzlichen Person bedient wird (zusätzlich zu den erlaubten 4 Personen). Diese Person darf das Fahrzeug nicht berühren und keine Teile am Fahrzeug anbringen.

52.3.4 Die Montage von Zusatzscheinwerfern in RSZs ist erlaubt. Die Zusatzscheinwerfer und die notwendigen Montagewerkzeuge können mit einem Servicefahrzeug zur RSZ gebracht werden.

52.3.5 Alle Ausrüstungen oder Teile des Fahrzeuges können in der RSZ verbleiben und nach der Abfahrt des Fahrzeuges entfernt werden.

52.4 RSZ SCHILD FÜR SERVICEFAHRZEUG

Pro Wettbewerbsfahrzeug wird ein Fahrzeugschild für Servicefahrzeuge ausgegeben, um Teampersonal, notwendige Ausrüstung und Werkzeug in die RSZ zu bringen.

52.5 REIFEN MONTAGE ZONE (TFZ)

In jeder Reifenmontagezone:

- Sind innerhalb der markierten Zone keine anderen Arbeiten, außer einem Radwechsel durch die Mannschaft mit Bordwerkzeug des Wettbewerbsfahrzeuges, erlaubt, ein Wagenheber kann von einem Teammitglied gebracht werden.
- Darf kein Teampersonal, außer wie in Art. 60.8 erlaubt, anwesend sein.
- Es ist verpflichtend, dass alle Teilnehmerfahrzeuge durch die TFZ fahren und an der Reifenmarkierungszone anhalten, auch wenn die Reifen nicht gewechselt werden.
- Eine Reifenmarkierungszone, an der alle Teilnehmerfahrzeuge anhalten müssen, wird am Ausgang jeder TFZ errichtet.

Der Transport der Reifen zur TFZ wird in der Veranstaltungsausschreibung spezifiziert.

52.6 SCHEINWERFERMONTAGEZONE (LFZ)

In jeder Scheinwerfermontagezone:

- Sind innerhalb der markierten Zone keine anderen Arbeiten, außer der Montage oder Demontage von Zusatzscheinwerfern durch 2 Teammitglieder mit Handwerkzeug und unter permanenter Beaufsichtigung durch Rallye-Offizielle erlaubt.
- Dürfen 2 Teammitglieder die Zone betreten, jedoch nur, wenn das betreffende Fahrzeug die Zeitkontrolle erreicht hat, sie müssen die Zone sofort nach der Montage / Demontage der Zusatzscheinwerfer wieder verlassen.
- Die Zusatzscheinwerfer und deren Montage / Demontagewerkzeuge dürfen mit einem Service Fahrzeug zu der Zone gebracht werden.

54. RALLYE-ERGEBNISSE

54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden durch Addition aller auf den Sonderprüfungen gefahrenen Zeiten sowie der Zeitstrafen, die auf der Strecke verhängt wurden und aller anderen Zeitstrafen ermittelt.

54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die zu veröffentlichenden Ergebnisse während der Rallye sind wie folgt:

54.2.1 Inoffizielle Ergebnisse: Ergebnisse, die von der Rallyeleitung im Verlauf der Rallye verteilt werden,

54.2.2 Inoffizielle Zwischenergebnisse: Ergebnisse, die am Ende einer Etappe veröffentlicht werden,

54.2.3 Vorläufige Endergebnisse: Ergebnisse, die vom Veranstalter am Ende der Rallye veröffentlicht werden,

54.2.4 Offizielle Endergebnisse: Ergebnisse, die von den Sportkommissaren bestätigt wurden.

54.2.5 Bei einer Verspätung des Aushangs der vorläufigen Endergebnisse muss die neue Aushangzeit durch eine Information durch den Rallyeleiter an der/den offiziellen Aushangtafel(n) veröffentlicht werden.

54.2.6 Alle offiziellen Endergebnisse sind inklusive der erreichten Punkte für die jeweiligen AMF Wertung zu veröffentlichen. Die endgültige Wertung der AMF-Bewerbe obliegt der AMF unter Berücksichtigung der Meisterschaftstexte.

54.2.7 Protokolle & Schlussbericht

Nach Ende der Veranstaltung müssen die Protokolle und der Schlussbericht umgehend, längstens jedoch innerhalb von 8 Tagen, an die AMF übermittelt werden. Die Veranstaltungsergebnisse sind spätestens am Folgetag zur Auswertung an die AMF zu senden.

54.3 GLEICHSTAND EINER ETAPPE ODER RALLYE

54.3.1 Bei Gleichstand in einer Etappe wird der Bewerber zum Sieger erklärt, der in der ersten Sonderprüfung, die keine Super Special Stage ist, die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der zweiten, dritten, vierten, usw. Sonderprüfung herangezogen.

54.3.2 Bei Gleichstand in einer Rallye wird der Bewerber zum Sieger erklärt, der in der ersten Sonderprüfung, die keine Super Special Stage ist, die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der zweiten, dritten, vierten, usw. Sonderprüfung herangezogen.

54.4 UNPARTEIISCHE BERICHTERSTATTUNG

Der Veranstalter einer Rallye muss dafür sorgen, dass jede Übertragung fair und unparteiisch ist und dass die Ergebnisse der Rallye nicht falsch dargestellt werden.

54.5 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN

Es ist verboten mit Teilergebnissen einer Etappe zu werben und diese zu veröffentlichen. Die Teilnehmer können jedoch in Presseinformationen einen „Etappensieg“ veröffentlichen, vorausgesetzt dass dadurch nicht der Eindruck erweckt wird, dass es sich um das Ergebnis der gesamten Rallye handelt.

55. PROTESTE UND BERUFUNGEN

55.1 EINLEGUNG EINES PROTESTES / BERUFUNG

Alle Proteste und/oder Berufungen müssen gemäß den Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 15 des internationalen Sportgesetzes (ISG) eingereicht werden.

55.2 PROTESTGEBÜHR

Die AMF Protestgebühr beträgt € 250,-.

55.3 KOSTENVORSCHUSS

Wenn ein Protest die Demontage und Montage eines klar bezeichneten Teils des Fahrzeugs erfordert, legen die Sportkommissare die Höhe des Demontagekostenvorschusses fest. Sie werden dabei vom Einsatzleiter der technischen Kommissare unterstützt. Dieser Kostenvorschuss ist innerhalb einer Stunde an den Organisator zu entrichten, ansonsten wird der Protest abgewiesen.

55.4 KOSTEN

55.4.1 Die durch die Arbeit und den Fahrzeugtransport verursachten Kosten müssen vom Protestführer getragen werden, wenn sich der Protest als unbegründet erweist. Andernfalls müssen sie von dem Bewerber, gegen den der Protest gerichtet war, getragen werden, wenn dem Protest stattgegeben wird.

55.4.2 Falls sich der Protest als nicht begründet erweist und die durch den Protest verursachten Kosten (Überprüfung, Transport etc.) höher sind als der eingezahlte Kostenvorschuss, so muss der Protestführer die Differenz entrichten. Liegen die Kosten niedriger, wird die Differenz erstattet.

55.5 BERUFUNGEN

Eine Information über die nationalen Berufungsgebühren muss in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Die Gebühr für eine internationale Berufung wird von der FIA jährlich veröffentlicht. Die AMF-Berufungsgebühr beträgt € 800,-.

56. RALLYE SIEGEREHRUNGEN

56.1 PODIUM ZEREMONIE

Der Wettbewerbs teil der Rallye endet an der „Zielzeitkontrolle Parc Ferme IN“.

56.2 SIEGEREHRUNG

Die Preise für alle Bewerber/Mannschaften werden auf der Zielrampe ausgegeben, ausgenommen die für die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten. Für diese drei Mannschaften wird ein „olympisches“ Podium verwendet. Wenn ein Veranstalter dies möchte, kann an dem gleichen Abend eine Zusammenkunft gesellschaftlicher Art, eines Sponsors oder einer Behörde stattfinden. Wenn die Anwesenheit der Mannschaften erwartet wird, muss dies in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

56.3 ANWESENHEITSPFLICHT

Die persönliche Anwesenheit der Preisträger bei der Siegerehrung (Zielrampe und/oder gesonderter Veranstaltungsteil) ist in jedem Fall verpflichtend. Bei Nichterscheinen verfällt der Preis und wird nicht zugesandt. Darüber hinaus erfolgt eine Meldung an das Sportgericht der AMF bzw. an die zuständige ASN.

58. KRAFTSTOFF - TANKEN UND ABLÄUFE

58.1 STANDORT

58.1.1 Ausgenommen der Details für den Wechsel eines Benzintanks dürfen die Mannschaften nur in den vorgesehenen Tankzonen (RZ) oder bei öffentlichen Tankstellen entlang der Rallyestrecke nachtanken, die vom Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung und im Road Book angeführt sind.

Die Tankzonen können sein:

- am Ausgang von Serviceparks
- am Ausgang einer RSZ
- außenliegende Stellen entlang der Rallyeroute

58.1.2 Jede Tankzone ist im Streckenplan und im Road Book anzuführen. Nicht mehr als drei verschiedene RZs zwischen zwei Übernachtungsgruppierungen, von denen eine am Servicepark ist, können geplant werden.

58.1.3 Die Einfahrt/Ausfahrt einer Tankzone ist mit einem Schild mit einem blauen Kanister/Zapfsäule zu kennzeichnen, ausgenommen öffentliche Tankstellen.

58.1.4 Der Veranstalter hat für das Vorhandensein eines Brandschutzgeräts und / oder geeigneter Schutzmaßnahmen in jeder Tankzone Sorge zu tragen (entfällt bei öffentlichen Tankstellen).

58.1.5 Wenn es entlang der Rallyestrecke keine Tankstellen gibt, kann der Veranstalter für die Teilnehmer eine Tankgelegenheit mit einer zentralen Kraftstoffzufuhr, in Übereinstimmung mit den Anhang J, organisieren. Solche Tankpunkte müssen jedoch den gleichen Sicherheitsvorschriften wie bei Tankzonen entsprechen.

58.1.6 Ein Fahrzeug darf durch die Mannschaft, Offizielle und/oder die beiden Teammitglieder aus der Tankzone herausgeschoben werden, ohne dass eine Bestrafung erfolgt.

58.2 ABLAUF IN DER RZ

58.2.1 Es sind ausschließlich Handlungen innerhalb einer Tankzone, die in direktem Zusammenhang mit dem Nachtanken des Wettbewerbsfahrzeuges stehen, erlaubt.

58.2.2 In allen Tankzonen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5 km/h.

58.2.3 Die Person(en), die mit dem Betanken betraut sind, müssen Kleidung tragen, die einen angemessenen Schutz vor Feuer bietet.

58.2.4 Der Treibstofflieferant oder der Veranstalter, der für die Abläufe in der Tankzone verantwortlich ist, ist verpflichtet, den Boden mit einer Umwelt-Schutzmatte, die aus einem absorbierenden oberen Teil und einer undurchlässigen unteren Seite besteht, zu schützen.

58.2.5 Die Verantwortung für das Nachtanken liegt ausschließlich und alleine beim Bewerber.

58.2.6 Während des Nachtankens muss der Motor abgeschaltet werden.

58.2.7 Es wird der Mannschaft empfohlen, sich während des Nachtankens außerhalb des Fahrzeugs aufzuhalten; wenn sie jedoch innerhalb des Fahrzeugs bleibt, so müssen die Sicherheitsgurte gelöst sein.

58.2.8 Zum ausschließlichen Zweck der Hilfestellung beim Betanken ihres Fahrzeuges haben 2 Teammitglieder Zutritt zur Tankzone.

58.2.9 Ein Fahrzeug kann ohne Strafe aus der RZ durch die Besatzung und / oder Offizielle geschoben werden.

58.3 ABLAUF AN TANKSTELLEN / SICHERHEITSTANKS

58.3.1 Fahrer dürfen handelsüblichen Pumpenkraftstoff aus Pumpen und bereitgestellten Kanistern/Fässern bei öffentlichen Tankstellen oder an vom Veranstalter im Road Book angegebenen Verteilungspunkten, verwenden. Dieser Kraftstoff ist unmittelbar in den Tank des Wettbewerbsfahrzeuges einzufüllen.

58.3.2 Die Mannschaft darf lediglich die Ausrüstung an Bord und nur die Pumpen und bereitgestellte Kanister/Fässer ohne externe physische Unterstützung (fremde Hilfe) verwenden.

58.3.3 Fahrzeuge mit FIA Tank-Kupplungen die Treibstoff auf öffentlichen Tankstellen aufnehmen möchten, müssen den Adapter im Fahrzeug mitführen und bei der technischen Abnahme vorweisen.

58.3.4 Bei FIA-Prädikatsveranstaltungen zur FIA ERC und FIA ERT sind an Tankstellen bereitgestellte Kanister/Fässer nur für nationale Klassen erlaubt.

58.3.5 Im nationalen Bereich der AMF sind Sicherheitstanks lt. FIA Anhang J 2017 für homologierte Fahrzeuge ab 2018 vorgeschrieben. Nationale Klassen der AMF, Fahrzeuge der Gruppe H, Fahrzeuge der Serienklassen und historische Fahrzeuge benötigen laut aktuellem Reglement keinen Sicherheitstank.

Hinweis: Bei FIA Veranstaltungen bzw. auch internationalen Rallyes gelten aber auch bezüglich Sicherheitstanks die aktuellen Bestimmungen des Anhang J.

60. REIFEN UND RÄDER ALLGEMEINES

60.1 FÜR ALLE FAHRZEUGE / TEILNEHMER

60.1.1 ÜBEREINSTIMMUNG

Alle Reifen müssen mit diesem Artikel, in Zusammenhang mit dem nationalen Anhang V der AMF übereinstimmen.

(ACHTUNG: Die Bestimmungen aus den AMF Rallye Sporting Regulations 2017 / Anhang V verlieren im AMF Bereich nach dem 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit)

Davon ausgenommen sind bei FIA Prädikats Veranstaltungen zur FIA ERC und FIA ERT alle internationalen Klassen (RC2-RC5) . Hier gelten für alle Fahrzeuge die aktuellen „FIA Regional Rally Sporting Regulations“ (Anhang V der FIA - englischer Text)!

60.1.2 FORM GEGOSSENE REIFEN

Händisches Schneiden des Laufflächenprofils ist erlaubt.

60.1.3 BEHANDLUNG VON REIFEN

Jede chemische Behandlung von Reifen ist verboten.

60.1.6 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER VOLLEN REIFENLEISTUNG

Die Verwendung jeglicher Vorrichtung, die es dem Reifen ermöglicht, seine Leistung bei einem im Vergleich zum atmosphärischen Druck gleichen oder geringeren Innendruck beizubehalten, ist verboten. Die Reifeninnenseite (der Platz zwischen der Felge und dem inneren Teil des Reifens) darf nur mit Luft gefüllt sein.

60.1.7 FELGEN

Jede Einrichtung, um die Reifen an die Felge zu klemmen, ist nicht zulässig.

60.1.8 REIFENMONTAGE

Der Maximaldruck für die Montage des Reifens auf die Felge beträgt 8 bar bei 20 ° C; dieser Druck muss dem Reifen ermöglichen, an der äußeren Wand der Felge zu halten.

60.1.9 ASPHALTREIFEN (TROCKEN UND NASS)

Zu jeder Zeit der Rallye muss die Profiltiefe der auf dem Fahrzeug montierten Asphaltreifen über mindestens 3/4 der Lauffläche 1,6 mm aufweisen. Der Reifenhersteller muss dafür sichtbare Kontrollmarkierungen anbringen. Asphaltreifen müssen dem Anhang V der AMF entsprechen.

60.1.10 ASPHALTREIFEN FÜR SCHNEE

Wenn bei einer Rallye Spike Asphaltreifen erlaubt sind, müssen das Spikereglement und die Art der Überprüfung in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

60.1.11 SCHOTTERREIFEN siehe Anhang J.

60.1.12 SPIKE/SCHOTTERREIFEN FÜR SCHNEE

Wenn bei einer Rallye Spike Schotterreifen erlaubt sind, müssen das Spikereglement und die Art der Überprüfung in der Veranstaltungsausschreibung angeführt sein.

60.1.13 TYPE DER VERWENDETEN REIFEN

Die Marke der Reifen ist freigestellt.

60.1.14 RUNDERNEUERTE REIFEN

Bei allen Rallyes in Österreich ist die Verwendung von runderneuertem Reifen (auch runderneuerte Spikereifen) verboten.

60.7 KONTROLLE

Zu jeder Zeit während der Rallye können Kontrollen zur Übereinstimmung der Reifen durchgeführt werden. Ein Reifen, der den Bestimmungen nicht entspricht, erhält eine besondere Markierung und darf nicht mehr verwendet werden.

60.8 REIFENMARKIERUNG- / KONTROLLZONEN

Bei der Ausfahrt aus einem genehmigten Servicepark und außenliegenden Servicezonen sowie am Start des Shakedown kann eine Rad-/Reifen-Barcodelesezone eingerichtet werden. Ausschließlich zum Zweck der Hilfestellung bei den Reifenmarkierungen hat ein zusätzliches Mitglied je Team Zugang zu dieser Zone. Die Fahrer müssen ihr Fahrzeug anhalten und auf die Anweisungen der technischen Kommissare/ Funktionäre warten. Sollten keine technischen Kommissare/Funktionäre anwesend sein so kann die Mannschaft die Zone ohne stehen zu bleiben wieder verlassen. Eine Zone für die Überprüfung der Reifenmarkierungen kann bei Einfahrt in einen genehmigten Servicepark und bei außenliegenden Servicezonen eingerichtet werden.

60.9 STRASSENABSCHNITTE

Auf Straßenabschnitten können nicht registrierte Reifenprofile verwendet werden.

60.10 REIFENDRUCKANPASSUNG

Die Anpassung des Reifendrucks ist erlaubt:

- Wenn sich der Start zu einer Sonderprüfung für alle Teilnehmer um mehr als 10 Minuten verzögert.
- Im Regroup mit einer Dauer von mehr als 10 Minuten, wenn darauf eine Sonderprüfung oder eine Super Special Stage folgt.

60.11 ERSATZRÄDER

In den Fahrzeugen dürfen höchstens 2 Ersatzräder mitgeführt werden. Jedes komplette, beim Service am Fahrzeug montierte oder im Fahrzeug mitgeführte Rad muss den nächsten Servicepark oder die nächste Reifenwechselzone erreichen. Kein komplettes Rad darf anderswo ein- bzw. ausgeladen werden, außer in den Serviceparks und Reifenwechselzonen.

60.12 REIFENSERVICE AM STOPP EINER SONDERPRÜFUNG

Die Anwesenheit von Vertretern des/der von der FIA benannten Reifenlieferanten ist am Stopp von Sonderprüfungen erlaubt. An diesem Punkt können Sichtkontrollen und Temperaturmessungen durchgeführt werden und Daten, in Bezug auf die Produkte des Unternehmens, gesammelt werden.

60.13 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN

Alle bei Rallyes in Österreich verwendeten Reifen müssen handelsüblich erhältlich sein.

60.14 REIFEN FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE

Bei allen österreichischen Rallyes gelten die Bestimmungen gemäß Anhang K der FIA (E oder DOT Zeichen)

63. MECHANISCHE KOMponentEN

63.1 MOTORENTAUSCH

63.1.1 Im Falle eines Motorschadens zwischen der technischen Abnahme und der ersten Zeitkontrolle, darf der Motor gewechselt werden. Allerdings wird dafür über den Teilnehmer vom Rallyeleiter eine Zeitstrafe von 5 Minuten verhängt.

63.1.2 Mit oben genannter Ausnahme darf, nachdem ein Fahrzeug der technischen Abnahme vorgeführt wurde, bis zum Ende der Rallye der Motor nicht mehr gewechselt werden.

63.2 TURBOLADER

63.2.1 Turbolader und Kompressor werden nachfolgend „Kompressor“ genannt.

63.2.2 Die gültigen Bestimmungen in Bezug auf den Luftbegrenzer und die Markierung (Art. 254-6.1 und 255-des Anhang J) sowie die entsprechenden Definitionen / Reglements der AMF behalten Gültigkeit.

63.2.3 Bei der technischen Abnahme vor dem Start werden der im Fahrzeug eingebaute Kompressor und alle Ersatzkompressoren für das Fahrzeug überprüft und verplombt.

63.2.4 Die Kompressoren werden zur ausschließlichen Verwendung in diesem Fahrzeug mit der Startnummer gekennzeichnet.

63.2.5 Alle verwendeten Kompressoren müssen von der technischen Abnahme vor dem Start bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben, so dass die technischen Kommissare ihre Übereinstimmung überprüfen können.

63.2.6 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch für alle Fahrzeuge gültig, deren Kompressoren nicht mit einem Luftbegrenzer ausgerüstet sind. In diesem Fall müssen die Kompressoren zum Zwecke der Zählung markiert werden.

63.2.7 Für R5-Fahrzeuge muss das FIA „Boost Control System“ (Pop-off Ventil nach FIA Liste Nr.43) bei der technischen Abnahme überprüft und verplombt werden (Anh. J, Art. 261). Es muss bis zum Ende der Rallye verplombt bleiben und darf nur auf Anweisung des FIA Technical Delegate/ Chef-Technikers geöffnet werden.

65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGANFORDERUNGEN

65.1 ONBOARD KAMERAS

65.1.4 Onboard Kameras sind grundsätzlich im Innenraum eines Wettbewerbsfahrzeuges zu montieren. Montagevorrichtungen von Onboard Kameras werden bei der technischen Abnahme oder im Zuge der Veranstaltung auf die Sicherheit der Befestigung überprüft. Erfolgt die Montage an der Außenseite des Fahrzeuges, so ist die Kamera aus Sicherheitsgründen an der Befestigungseinrichtung (Sockel) und diese mit der Karosserie bzw. am Rahmen des Fahrzeuges verlustsicher zu befestigen (z.B. verschrauben / verkleben).

Handelsübliche Befestigung durch Saug- bzw. Magnetkraft ist nicht ausreichend. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt eine Bestrafung nach Ermessen der Sportkommissare.

65.2 TRACKING SYSTEM

Für ORM Veranstaltungen wird ein Tracking System dringendst empfohlen.. Die Installation wird bei der technischen Abnahme überprüft. Instruktionen werden vom jeweiligen Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung ausgegeben. Jeder Eingriff an der/den Anlage(n) während der Rallye führt zu einer Zeitstrafe und Meldung des betroffenen Bewerbers an die Sportkommissare.

65.3 GERÄUSCHPEGEL AUF SONDERPRÜFUNGEN

Aus Sicherheitsgründen ist eine Umgehungsleitung des Abgas-Schalldämpfers empfohlen, jedoch nur auf Sonderprüfungen, sofern dabei der Austritt der Auspuffgase gemäß Anhang J erfolgt und sofern bei Fahrzeugen mit einem Katalysator diese Gase durch diesen Katalysator geleitet werden. Auf Verbindungsetappen muss der Geräuschpegel jederzeit den Bestimmungen des Anhang J entsprechen.

65.4 KATALYSATOREN / PARTIKELFILTER

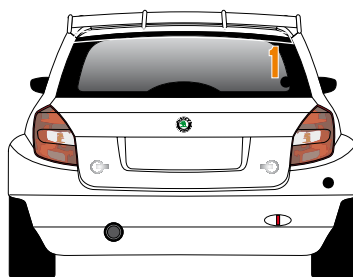
Fahrzeuge österreichischer Lizenznehmer und der Teilnehmer an der Österreichischen Rallye- Staatsmeisterschaft der AMF müssen mit einem Katalysator ausgerüstet sein (ausgenommen historische Fahrzeuge). Dieselbetriebene Fahrzeuge müssen mit einem Partikelfilter nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Diese Filter müssen für eine Plombierung vorbereitet sein.

STARTNUMMERN & WERBEFLÄCHEN

FRONTSCHIEBE LT. ARTIKEL 18.7.4 national



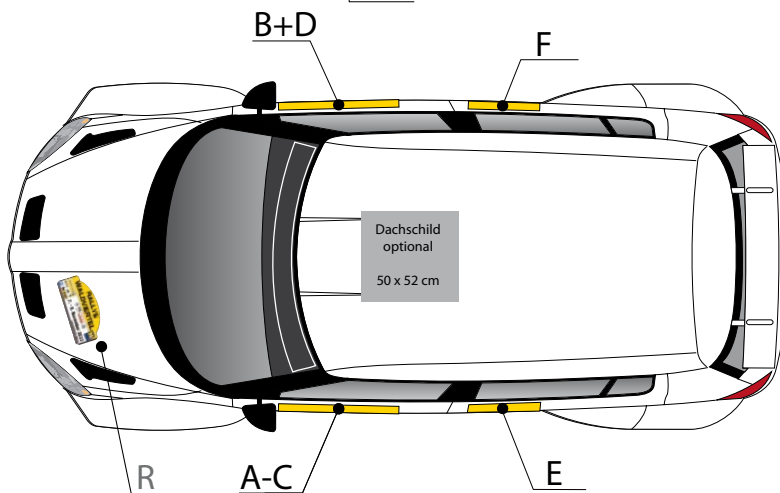
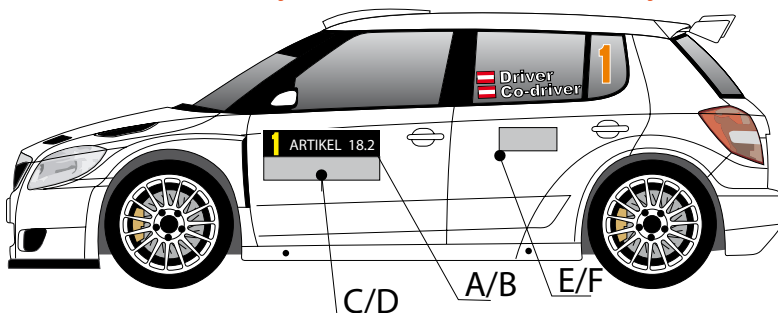
HECKNUMMER LT. ARTIKEL 18.3



STARTNUMMERN Art. 18.2

SEITENSCHIEBEN Art. 18.4

Nr. nach Art. 18.4 kann bei Hist. Fahrzeugen auch an den vorderen Seitenscheiben Nahe der B Säule angebracht werden.



A+B Startnummer + Veranstalterwerbung verpflichtende Größe 65 x 15 cm

Rallyeschild (optional) maximal 43 x 21,5 cm




























D+E zusätzliche Veranstalterwerbung maximal 50 x 15 cm

F+G zusätzliche Veranstalterwerbung 30 x 15

weitere Werbeflächen können vom Veranstalter in der Zusatzausschreibung definiert werden
eine nachträgliche Erweiterung der in der Zusatzausschreibung angeführten Werbeflächen ist nicht zulässig.

ANHANG I: KONTROLLSTELLENSCHILDER

Minimaler Durchmesser der Kontrollstellenschilder im OSK-BEREICH = 50 cm

FIA RALLYE CONTROL SIGNS / FIA RALLYE KONTROLLSTELLENSCHILDER				
Diameter of signs: approx. 70cm / Durchmesser der Schilder: ca. 70cm				
Control type Art der Kontrolle	CONTROL ZONE / KONTROLLZONE			Direction of rally Fahrtrichtung
	YELLOW SIGNS Control Area Entry GELBE ZEICHEN Beginn der Kontrollzone	RED SIGNS Compulsory Stop (except SS finish) ROTE ZEICHEN Stop vorgeschrieben (ausgenommen SP Ziel)		BEIGE SIGNS End of Control Area BEIGE ZEICHEN Ende der Kontrollzone
PASSAGE CONTROL PASSIER-KONTROLLE	 ←min. 25m→	 ←25 m→		 ⇒
TIME CONTROL (TC) ZEITKONTROLLE (ZK)	 ←min. 25m→	 ←25 m→		 ⇒
TC AT SERVICE PARC ENTRANCE /EXIT ZK AN SERVICE- PARK EINFAHRT /AUSFAHRT	 ←5m→	 ←5 m→		 ⇒
TIME CONTROL AND SS-START ZEITKONTROLLE UND SP-START	 ←min. 25m→	 ←50-200 m→	 ←25 m→	 ⇒
END OF SS SP ZIEL	 ←100 m→ ADVANCE INDICATION VORAVISO	 ←100-300m→ FLYING FINISH LINE FLIEGENDE ZEILDURCHFAHRT	 ←25 m→ STOP CONTROL STOP KONTROLLE	 ⇒
OTHER FIA STANDARD RALLY SIGNS / ANDERE FIA STANDARDSCHILDER				
	WHITE SYMBOL ON YELLOW BACKGROUND * WEISSES SMBOLE AUF GELBEM HINTERGRUND *	WHITE SYMBOL ON BLUE BACKGROUND * WEISSES SMBOLE AUF BLAUEM HINTER- GRUND *		
TYRE MARKING/ CHECKING REIFEN- MARKIERUNG/ KONTROLLE		 ONE SIGN FOR ALL TYRE OPERATIONS EIN ZEICHEN FÜR ALLE REIFENTÄTIGKEITEN		 ⇒
REFUEL ZONE TANKZONE		 ONE SIGN FOR ALL REFUEL OPERATIONS EIN ZEICHEN FÜR ALLE TANKTÄTIGKEITEN		 ⇒
RADIO POINT FUNKPOSTEN	 ←100 m→			 ⇒
MEDICAL VEHICLE POINT RETTUNGSWA- GEN STANDORT	 ←100 m→			 ⇒

Distances shall be respected as near as practically possible. / Die Distanzen müssen so gut wie möglich berücksichtigt werden.

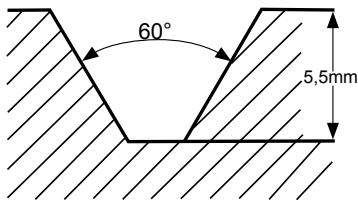
* Previous colours/design of these signs may be used until replacements are required. / Vorhandene Farben/Designs können bis zu ihrem Austausch verwendet werden.

REIFENBESTIMMUNGEN IM OSK BEREICH GÜLTIG BIS 31.12.2017 A/ BESTIMMUNGEN FÜR ASPHALTREIFEN

1. DEFINITION FÜR FORMGEGOSSENE REIFEN

1.1

Lauffläche mit einer Breite von 170 mm (85 mm auf jeder Seite von der Reifenmittellinie aus) und einem Teil des Umfanges von 140 mm. In diesem Bereich muss die Oberfläche bei mindestens 5,5 mm tiefen, im Querschnitt mit einem maximalen Schrägungswinkel von 60° (siehe Zeichnung) und 2 mm breiten Rillen mindestens 17% der Gesamtoberfläche ausmachen. Diese Lauffläche (Profil) muss Formgegossen sein.



	Länge x Breite (mm)	Oberfläche	17% Anteil
9.“	170 x 140	23800	4046
8.5“	161 x 140	22540	3832
8“	148 x 140	20720	3522
7.5“	142 x 140	19880	3380
7“	133 x 140	18620	3165
6.5“	124 x 140	17360	2951

1.2 Die Summe der Rillenbreite, die in dem oben beschriebenen Bereich in Längsrichtung verlaufen muss, muss mindestens 4 mm betragen.

1.3 Die Summe der Rillenbreite, die in Querrichtung laufen, muss mindestens 16 mm betragen.

1.4 Die Stollenverbindungsblöcke und Lamellen müssen als Teil des Profils gesehen werden, sofern sie unter 2 mm liegen.

B / BESTIMMUNGEN FÜR ASPHALTREIFEN (SCHNEEREIFEN)

- Der Profilanteil muss mehr als 25% betragen (siehe Artikel A, Pkt. 1.1)
- Wenn Spikereifen erlaubt sind, werden die Bestimmungen in der Veranstaltungsausschreibung bekanntgegeben.

C / BESTIMMUNGEN FÜR SCHOTTERREIFEN

- Der Profilanteil muss mehr als 25% betragen (siehe Artikel A, Pkt. 1.1)

LISTE DER STRAFEN I

Auszug aus den AMF-Rallye Sporting Regulations (RSR) und der Veranstaltungsausschreibung (VA) 2017 (ausgesprochen durch RL = Rallyeleiter / SK = Sportkommissare)

Nichtzulassung zum Start

RSR	18.1	Fehlen der Startnummern bzw. Startnummernschilder	RL
RSR	20.2.6b	2. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot	SK
RSR	26.1.5	Nichtübereinstimmung mit den Technik- und Sicherheitsbestimmungen der FIA/AMF	SK
RSR	44.2	Mehr als 15 Minuten Verspätung am Start	RL

Disqualifikation, Wertungsverlust

RSR	14.3.3	Fehlen von Stempel und/oder Zeiteintragung, Nichtvorlage von Zeitkarten	RL
RSR	20.1.4	Befahren einer Sonderprüfung in Gegenrichtung (ausgenommen Umdrehen)	SK
RSR	20.4.6	3. Verkehrsverstoß	SK
RSR	27.2.1	Verstoß gegen die technische Übereinstimmung des Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung	SK
RSR	31.5.1	Falsches Anfahren von Kontrollstellen	RL
RSR	34.1	Verspätung > 15 Min gegenüber Sollzeit auf einem Abschnitt	RL
RSR	34.1	Verspätung > 30 Min gegenüber Sollzeit am Ende einer Sektion und/oder Etappe	RL
RSR	37.4.3	Nicht verlassen der Startlinie innerhalb von 20 Sekunden	RL
RSR	42.1	Verstoß gegen die Parc fermé – Bestimmungen	SK
RSR	63.1.2	Motorwechsel (während der Rallye, nach ZK1)	SK

Zeitstrafen

RSR	20.2.6a	1. Verstoß gegen das Besichtigungsverbot	3 Minuten	SK
RSR	20.2.7	Deaktiviertes Tracking System bei der Besichtigung	1. Verstoß 20 Sekunden 2. Verstoß 40 Sekunden und Meldung an die SK	RL
RSR	20.4.5	2. Verkehrsverstoß	5 Minuten	RL
RSR	33.2.10a	Verspätung an einer Zeitkontrolle	10 Sekunden pro angefangene Minute	RL
RSR	33.2.10b	Zu frühe Ankunft an einer Zeitkontrolle	1 Minute pro angefangene Minute	RL
RSR	37.4.1	Verspäteter Start durch Fahrerverschulden	1 Minute pro angefangene Minute	RL
RSR	37.6	Fehlstart an Sonderprüfungen	- 1. Verstoß: 10 Sekunden - 2. Verstoß: 1 Minute - 3. Verstoß: 3 Minuten	RL
RSR	41.4.4	Unterschreiten der Rundenanzahl auf einem Rundkurs	schnellste Zeit der Gruppe / Klasse +3 Minuten	RL
RSR	41.4.4	Unterschreiten der Rundenanzahl auf einem Rundkurs / letzte SP	schnellste Zeit der Gruppe / Klasse +5 Minuten	RL
RSR	41.5.1	Auslassen oder Umfahren einer Schikane	1 Minute	RL
RSR	41.5.2	Umfahren von Streckenbegrenzungen	1 Minute	RL
RSR	42.6.3	Reparatur im Parc Ferme / Überschreiten der Restartzeit	1 Minute pro angefangene Minute	RL
RSR	46.2.1	Re-Start zur 2. Etappe	schnellste Zeit der Gruppe / Klasse + 3 Minuten für jede nicht absolvierte SP	RL
RSR	46.2.2	Re-Start zur 2. Etappe	schnellste Zeit der Gruppe / Klasse +5 Minuten bei Ausfall auf der letzten SP	RL
RSR	63.1.1	Motorwechsel (zwischen Abnahme und ZK1)	5 Minuten	RL

LISTE DER STRAFEN II

Geldstrafen				
VA	6	Fehlen einer Startnummer	EUR 150,-	RL
VA	10.1	Unentschuldigte Verspätung bei der Dokumentenabnahme	EUR 50,-	RL
VA	11.1	Unentschuldigte Verspätung bei der T. Abnahme vor dem Start	EUR 50,-	RL
VA	12.9	Nicht ordnungsgemäße Speicherung der Notrufnummer	EUR 250,-	SK
RSR	2.2.3	Nichtteilnahme an der Fahrerbesprechung	EUR 100,-	RL
RSR	19.1	Fehlende(r) bzw. nicht regelkonforme(r) Name(n) und Flagge(n)	EUR 100,-	RL
RSR	20.2.2	Geschwindigkeitsüberschreitung bei Besichtigung (1. Verstoß)	EUR 10,- pro km/h Überschreitung	RL
RSR	20.2.5	Geschwindigkeitsüberschreitung bei Besichtigung (2. Verstoß)	EUR 20,- pro km/h Überschreitung	RL
RSR	20.3.1	Geschwindigkeitsüberschreitung während der Veranstaltung	EUR 10,- pro km/h Überschreitung	RL
RSR	44.1	Verspätetes Einbringen des Fahrzeugs in den Startpark	EUR 100,-	RL
RSR	49.4	Geschwindigkeitsüberschreitung im Service Park	EUR 25,- pro km/h Überschreitung	RL
Strafen nach Ermessen der Sportkommissare (SK)				
RSR	2.2.1	Verantwortung des Bewerbers		SK
RSR	2.2.2	Nichtanwesenheit bei der Fahrerpräsentation / Pressekonferenz		SK
RSR	14.2	Abweichung von der vorgeschriebenen Streckenführung		SK
RSR	20.1.1	Unsportliches Verhalten		SK
RSR	20.1.2	Abschleppen, Transport oder Schieben von Wettbewerbsfahrzeugen		SK
RSR	20.1.5	Anzahl der Räder auf öffentlichen Streckenabschnitten		SK
RSR	20.4.4	1. Verkehrsverstoß (ausgenommen Geschwindigkeit)		SK
RSR	25.3	Nichteinhaltung von Besichtigungsbeschränkungen		SK
RSR	25.4.3	Verstoß gegen die maximale Anzahl der Durchfahren bei der Besichtigung		SK
RSR	26.1.3	Nichtvorlage des original FIA-Homologationsblattes		SK
RSR	27.2.2	Fehlen von Markierungen		SK
RSR	27.2.4	Fälschungen oder Ausbesserung von Markierungen		SK
RSR	31.6.1	Missachtung von Anweisungen		SK
RSR	33.2.2	Anhalten zwischen dem Beginn einer Kontrollzone und dem Kontrollposten		SK
RSR	37.4.2	Startverweigerung an Sonderprüfungen		SK
RSR	37.6	Fehlstart an Sonderprüfungen (ab dem 3. Verstoß)		SK
RSR	38.1	Anhalten zwischen dem Ziel und dem Stopp einer Sonderprüfung		SK
RSR	40.1	Ausrüstung der Mannschaftsmitglieder auf Sonderprüfungen		SK
RSR	40.2.8	Nichtabmeldung nach Ausfall		SK
RSR	40.4.1	Nicht- bzw. Falschverwendung des Warndreiecks		SK
RSR	40.5.1	Rote Flaggen auf Sonderprüfungen		SK
RSR	48	Verstoß gegen die Servicebestimmungen		SK
RSR	48.2.2	Weitergabe von Informationen an Wettbewerber außerhalb der Serviczone		SK
RSR	49.4	Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit in Serviceparks/-zonen		SK
RSR	65.1.4	Unsachgemäße Befestigung von On-Board-Kameras		SK